



DAS
BAYERISCHE
BAUGEWERBE

BLICKPUNKT BAU



3 | 2021



Liebe Leserinnen, liebe Leser,

der Baustoffmangel, den ich im letzten Heft an dieser Stelle bereits angesprochen habe, ist zum aktuell größten Problem unserer Branche geworden und zieht sich auch wie ein roter Faden durch die Beiträge dieses Hefts. Die Situation ist so prekär wie seit 30 Jahren nicht mehr. Nach einer aktuellen Meldung des Ifo-Instituts ist die Zahl der Hochbauunternehmen, die Probleme mit der Baustoffbeschaffung haben, im April auf 23,9 Prozent gestiegen. Im März waren es noch 5,6 Prozent. Auch im Tiefbau hat sich die Knappheit im April laut Ifo deutlich verschärft: auf 11,5 Prozent von 2,9 Prozent im März.

Die Anfragen unserer Mitglieder bestätigen diese Zahlen. Gestiegene Baustoffpreise und Behinderungen wegen nicht beschaffbarer Materialien führen bei vielen Betrieben zu erheblichen Problemen. Aufgrund des gerade im Hochbau oftmals noch guten Auftragsbestands, beginnen in vielen Fällen jetzt die Arbeiten für Aufträge, die schon im vergangenen Jahr abgeschlossen wurden – damals gab es keinerlei Anzeichen für die aktuelle Preisexplosion insbesondere bei Stahl, Holz, Dämmungen und Kunststoffprodukten. In diesen Fällen ist guter Rat leider kaum möglich. Der Unternehmer ist an seine Preise grundsätzlich gebunden, eine Anpassung nur in seltenen Ausnahmefällen möglich. Aber selbst bei Bauaufträgen, die erst jetzt abgeschlossen werden, ist es nicht ohne weiteres möglich, das Risiko weiter steigender Preise für Baustoffe zu Gunsten des Auftragnehmers zu reduzieren. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass dieses Risiko grundsätzlich vom Auftragnehmer zu tragen ist. Dementsprechend halten vorformulierte Vertragsklauseln, die hiervon abweichen, vor Gericht praktisch nie. Bei wichtigen, materialintensiven Verträgen sollte vielmehr eine individuelle Regelung mit dem Auftraggeber getroffen werden, die dann aber zwingend die Interessen beider Seiten berücksichtigt, also bei sinkenden Preisen auch dem Auftraggeber eine Anpassungsmöglichkeit einräumen muss. Für Fragen hierzu stehen wir gerne zur Verfügung.

Für Bauaufträge des Freistaats Bayern konnten wir erreichen, dass beim Neuabschluss von Verträgen, bei denen der Zeitraum zwischen Angebotsabgabe und vereinbarter Fertigstellung mindestens sechs Monate beträgt, Stoffpreisgleitklauseln vereinbart werden (siehe hierzu Seite 8 in diesem Heft). Das kann im Einzelfall Risiken reduzieren, ist aber sicherlich kein Allheilmittel – zumal die Regelung komplex ist und natürlich auch bei wieder sinkenden Baustoffpreisen dann zu Gunsten des Auftraggebers greift.

Not macht erfinderisch. Vorsicht geboten ist deshalb besonders bei Dämmungen und Kunststoffrohren aus dem europäischen oder auch außereuropäischen Ausland, die derzeit verstärkt auftauchen. Was hier im Sinne der CE-Kennzeichnung und Leistungs-erklärung zu beachten ist, lesen Sie auf den Seiten 21 und 22.

Der ZDB hat die Baustoffsituation und mögliche Hilfen für die Betriebe dieser Tage mit Bundeswirtschaftsminister Altmaier diskutiert. Neben den in Bayern bereits umgesetzten Stoffpreisgleitklauseln bei öffentlichen Bauaufträgen ging es um eine Verlängerung der aktuellen Regelung zur Kurzarbeit, falls es auf einzelnen Baustellen aufgrund fehlender Baumaterialien zum Stillstand kommt. Daneben wurde eine Rohstoffstrategie auf nationaler und europäischer Ebene gefordert, um eine Abhängigkeit gerade von China im Bereich von Grundprodukten – zum Beispiel für Dämmungen und Kunststoffzeugnisse – zu reduzieren. Das ist sicherlich ein hehres Ziel, gleichzeitig aber auch ein dickes Brett, sodass hierdurch für die aktuelle Situation leider keine kurzfristige Entlastung zu erwarten ist.

Ihr
Andreas Demharter

Impressum

Informationsdienst für das
Bayerische Baugewerbe:
BLICKPUNKT BAU
ist der Informationsdienst für die
Mitgliedsbetriebe der im Landesverband
Bayerischer Bauinnungen zusammen-
geschlossenen Innungen.

Der Landesverband
Bayerischer Bauinnungen im Internet:
www.lbb-bayern.de

Der Bezugspreis ist
im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Herausgeber:
Service- und Verlagsgesellschaft des
Bayerischen Baugewerbes GmbH
Bavariaring 31 | 80336 München
Telefon 0 89/76 79 - 119
Telefax 0 89/76 79 - 154

Verantwortlich für den Inhalt:
RA Andreas Demharter
Bavariaring 31 | 80336 München

Anzeigen:
Abt. Kommunikation und Medien
Bavariaring 31 | 80336 München

Grafisches Konzept:
Artkrise kommunikation[s]design
Rosenthaler Straße 24 | 10119 Berlin
www.artkrise.de

Satzstellung:
Satzstudio Rößler
Aindlinger Straße 3 | 86167 Augsburg
www.satzstudio-roessler.de

Druck:
Druck + Verlag Ernst Vögel GmbH
Kalvarienbergstraße 22 | 93491 Stamsried
www.voegel.com

Erscheinungsweise:
6 x im Jahr

Nachdruck auch auszugsweise
nur mit Genehmigung des Verlages
und unter Quellenangabe gestattet.

Titelseite:
© Josef Rädlinger Unternehmensgruppe

AKTUELLES

Hochschulpreis des Bayerischen Baugewerbes 2021 1. Preis geht an Felix Sirtl	4
Social Media Unser Verband auf LinkedIn	5
Neue Kampagne „Nachhaltiges Bauen in Bayern“	6
BG BAU Beitrag steigt	7

RECHT

Preissteigerungen Stoffpreisgleitung bei neuen Ausschreibungen	8
Neues Wettbewerbsregister startet 2021	9
Aus unserer Arbeit: Was ist zu tun bei einem drohenden Baustopp aufgrund von Lieferengpässen?	10
Fortschreibung des VHB Bayern	10
Entsorgung von Transportverpackungen Rücknahmepflicht der Hersteller und Händler	11
Lkw-Maut Ruhendstellung des Verfahrens	12

STEUERN

Lohnsteuer Abgrenzung zwischen Geldleistung und Sachbezug	13
Betriebliche Gesundheitsförderung Umsetzungshilfe des Bundesfinanzministeriums	14
Erbschaftsteuer Kurzarbeitergeld führt nicht zu Nachteilen	15
Absetzung für Abnutzung von Gebäuden Arbeitshilfe für Kaufpreisaufteilung	15

TARIF- UND SOZIALPOLITIK

Durchschnittliche Stundenlöhne im Baugewerbe	16
Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen	17
Mehr Rechtssicherheit nach Betriebsprüfung der Rentenversicherung	17

WIRTSCHAFT

Mitgliederumfrage zur Baukonjunktur Getrübler Ausblick	18
Digitalisierung FeRD veröffentlicht Order-X-Format	20

TECHNIK

Preissteigerungen und Lieferschwierigkeiten Neues Merkblatt CE-Kennzeichnung und Leistungserklärung	21
Preissteigerungen und Lieferschwierigkeiten Sichere Verwendbarkeit von KG-Rohren	21
Preissteigerungen und Lieferschwierigkeiten Achtung beim Kauf von Perimeterdämmung!	22

Baustromverteiler Übergangsfrist abgelaufen!	23
---	----

Bodenaushub FAQ zum bayerischen Verfüll-Leitfaden	23
--	----

BERUFSBILDUNG

Ausbildungsprämien werden verdoppelt	24
Leistungswettbewerbe des Handwerks Die Termine für die Bundes- und Europameisterschaft stehen fest	25
Neues europäisches Bildungsprogramm Erasmus+	26

FACHGRUPPEN

Einbau von Walz- und Gussasphalt	26
4,4 Milliarden Euro für Wohnen, Bauen und Verkehr in 2021	28
Kritik und geplante Neufassung der Norm DIN 18500-1	28
Lohn- und Gehaltsabschlüsse im Betonsteinhandwerk für 2021	29
Neufassung der Estrichnorm DIN 18560-1	30
MVV TB und FEF-Dämmstoffe in der technischen Isolierung Gemeinsame Fachinformation von ZDB und HDB veröffentlicht	30
Deutsche Bahn plant hohe Investitionen	31

VERANSTALTUNGEN

Aktuelle Termine für das Bayerische Baugewerbe	32
--	----

LITERATUR

Die „VOB in Formularen“	33
-------------------------------	----

3 FRAGEN AN

Von Experten für Experten Unsere Ansprechpartner stellen sich vor	34
--	----

Hochschulpreis des Bayerischen Baugewerbes 2021

1. Preis geht an Felix Sirtl

Die Stiftung Berufsförderung Bayerisches Baugewerbe schreibt jährlich den Hochschulpreis des Bayerischen Baugewerbes aus. Herausragende Bachelor- und Masterarbeiten der Fachrichtung Bauingenieurwesen mit hohem Praxisbezug für die Anwendung in Unternehmen der klein- und mittelständisch geprägten Bauwirtschaft werden ausgezeichnet. Aufgrund der Corona-Pandemie wurde die Preisverleihungsfeier im Oskar von Miller Forum in München digital als Livestream durchgeführt.

Der Stiftung des Bayerischen Baugewerbes geht es neben der wissenschaftlichen Qualität und dem baugewerblichen Nutzen der Arbeiten um eine verständliche und nutzenorientierte Darstellung der Arbeitsergebnisse. Daher wurden insbesondere die Qualität der Zusammenfassungen sowie die Verständlichkeit der Thematiken in den heuer erstmals einzureichenden dreiminütigen Videofilmen für die Bewertung hinzugezogen.

In diesem Jahr wurden insgesamt 16 Bachelor- und Masterarbeiten von

- der Technischen Universität München,
- der Universität der Bundeswehr München,
- der Hochschule für angewandte Wissenschaften München,
- der Hochschule Coburg,
- der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg und
- der Technischen Hochschule Nürnberg Georg-Simon-Ohm

eingereicht.

Aus den 16 Arbeiten hat der Wettbewerbsausschuss entschieden, 3 Arbeiten mit einem Geldpreis und 13 Arbeiten mit einer Teilnahmeurkunde auszuzeichnen.

Die Preisträger

Mit dem 1. Preis wurde **Felix Sirtl** für seine Bachelorarbeit „Erweiterte Imperative Modellprüfung – Ein visueller Program-



Unser Verbandspräsident Wolfgang Schubert-Raab (rechts im Bild) führte gemeinsam mit Moderator Alexander Tauscher durch die Online-Preisverleihung.

mieransatz für eine benutzerfreundliche MVD Generierung und Validierung“ ausgezeichnet. Herr Sirtl hat ein Tool entwickelt, um relevante Informationen aus digitalen Gebäudemodellen zu finden und zu prüfen. Damit leistet er einen Beitrag zur Lösung der immer noch verbreiteten Schnittstellenproblematik bei der Anwendung von BIM in den baugewerblichen Unternehmen.



Mit dem 1. Preis und einem Preisgeld von 3.000 Euro wurde Felix Sirtl ausgezeichnet.

Den 2. Preis erhielt **Christine Braun** für ihre Bachelorarbeit „Zur Genauigkeit der Carbonatisierungstiefe von Beton“. Phenolphthalein, wichtigster Indikator zur Prüfung der Carbonatisierungstiefe von Beton, wurde bereits 2009 als krebserregend eingestuft. Frau Braun untersucht neue Stoffe und Messverfahren auf natürlicher Basis, um Phenolphthalein zu ersetzen. Die Arbeit ist ein Beitrag zum Gesundheitsschutz im Bauwesen und der Bauwerkserhaltung (Graue Energie).

Der 3. Preis ging an **Lena Rappert** für ihre Bachelorarbeit „Trittschallübertragung von Stahlbeton-Bodenplatten in darüberliegende, schutzbedürftige Räume“. Für die Übertragung von Trittschall in darüber liegende Räume gibt es noch kein normiertes Berechnungsverfahren. Die Arbeit erarbeitet Grundlagen auf dem für die baugewerblichen Betriebe wichtigen Feld des Schallschutzes.



Die Teilnehmer am Wettbewerb um den Hochschulpreis 2021 waren der Preisverleihung live zugeschaltet.

! Die Videoaufzeichnung sowie die Broschüre mit den zusammengefassten Arbeiten können auf www.lbb-bayern.de in der Rubrik „Bildung/Hochschulpreis“ heruntergeladen werden. Die Verleihung des Hochschulpreises 2022 findet am Donnerstag, den 28. April 2022 im Oskar von Miller Forum in München statt. Teilnehmerunterlagen können hierzu jederzeit eingereicht werden. Weitere Informationen finden Sie unter www.hochschulpreis-bayern.de.

@ Olaf Techmer
techmer@lbb-bayern.de

Social Media

Unser Verband auf LinkedIn

Seit Anfang Mai 2021 ist unser Verband auf der Plattform LinkedIn mit einem eigenen Kanal aktiv. Wir vertreten dort unsere politischen Positionen und tauschen uns mit anderen Interessensgemeinschaften und Experten zu baurelevanten Themen aus.

LinkedIn wird oft als das soziale Netzwerk der Berufswelt bezeichnet. Tatsächlich hat sich die Plattform seit der Übernahme durch Microsoft im Jahr 2013 von einem nüchternen Jobportal zu einem wichtigen Netzwerk in der Social Media-Welt entwickelt.

Mittlerweile zählt LinkedIn über 11 Millionen Nutzer im deutschsprachigen Raum – Tendenz stark steigend. Da gerade Unternehmer, aber auch zunehmend Vereine, Verbandsorganisationen und große Medienhäuser LinkedIn für sich entdecken, möchten wir uns als Verband dort positionieren und unser Netzwerk aus Betrieben, Verbänden, Politikern und Journalisten sowohl vertiefen als auch ausbauen.

Wir wollen die Plattform nutzen, um uns mit Bau-Experten auszutauschen sowie um Presse und Fachpublikum unsere Standpunkte zu veranschaulichen.

Neben unseren Kanälen auf den Facebook (@Das Bayerische Baugewerbe), Twitter (@BayBaugewerbe) und YouTube (@Das Bayerische Baugewerbe) haben wir deshalb Anfang Mai 2021 den Kanal „Bayerische Baugewerbeverbände“ auf LinkedIn gegründet.

Folgen Sie uns!

Haben Sie bereits ein persönliches oder betriebliches Profil auf LinkedIn? Dann freuen wir uns, wenn Sie sich dort mit uns vernetzen.



@ Julia Gleiss
gleiss@lbb-bayern.de

Neue Kampagne „Nachhaltiges Bauen in Bayern“

Nachhaltiges Bauen ist mehr als nur CO₂-Einsparung. Vielmehr müssen neben den rein ökologischen Aspekten auch ökonomische und soziokulturelle Aspekte des nachhaltigen Bauens in der Öffentlichkeit Gehör finden. Aus diesem Grund starten wir eine neue Medien-Kampagne und rufen unsere Mitgliedsbetriebe auf, sich mit ihren Bauprojekten daran zu beteiligen.

Erst kürzlich hat eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts für Aufsehen gesorgt, wonach das deutsche Klimaschutzgesetz in der aktuellen Form mit den Grundrechten teilweise unvereinbar sei.

Das befeuert die öffentliche Debatte um Klimawandel und Nachhaltigkeit umso mehr, die schon seit einiger Zeit – leider recht eindimensional – den CO₂-Fußabdruck des Bauprozesses in den Fokus rückt. In der Folge wird Baustoffen, die in ihrer Herstellung besonders CO₂-intensiv sind (zum Beispiel Zement), oft eine schlechte Nachhaltigkeitsbilanz ausgestellt.

Das greift allerdings zu kurz! Denn es reicht nicht aus, lediglich auf die Herstellung der eingesetzten Baumaterialien zu achten – stattdessen muss jedes Bauwerk über seinen gesamten Lebenszyklus hinweg betrachtet werden.

Wirtschaftlichkeit und Werterhalt spielen dabei eine gleichberechtigte Rolle ebenso wie Wohngesundheit und Sicherheit. Vor allem aber muss Bauen und Wohnen bezahlbar bleiben!

Gemeinsam mit unserem Zentralverband des Deutschen Baugewerbes haben wir ein Konzept erarbeitet, das mit seinen drei Säulen „ökologisch – wertbeständig – sozial“ die vielfältigen Aspekte des nachhaltigen Bauens aufzeigt (siehe Infografik).



© Raab Baugesellschaft mbH & Co KG



© CHURU Anna Lena Tsutui

In unserem ersten Beitrag der Kampagne berichtet Gisela Raab, Geschäftsführerin der Raab Baugesellschaft, über das soziale Wohnungsbauprojekt „Neues Wohnen Coburg e.V.“ (oben; Frau Raab mittig im Bild) und das Forschungsprojekt Energiespeicherhäuser „HerzoBase“ (unten). Das Video-Interview wird demnächst in unserer Mediathek auf www.lbb-bayern.de zu sehen sein.

Machen Sie mit!

Wir wollen uns mit diesem Standpunkt in der Nachhaltigkeits-Debatte klar positionieren und starten dazu eine neue Medien-Kampagne mit dem Titel „Nachhaltiges Bauen in Bayern“, bei der unsere Mitgliedsbetriebe im Vordergrund stehen. In einem Video-Interview wird jeweils ein Bauprojekt vorgestellt, das einen Aspekt unseres Nachhaltigkeits-Konzepts aufgreift. Die Interviews werden auch in Bild und Text für unser BLICKPUNKT BAU-Magazin festgehalten und sollen die ganze Bandbreite zeigen, wie unsere Unternehmer jetzt schon nachhaltiges Bauen in die Tat umsetzen. Auch Forschungsprojekte sollen einbezogen und

mit Blick auf die Baupraxis bewertet werden. Um im Rahmen dieser Kampagne möglichst vielfältige Projekte vorstellen zu können, ist Ihre Unterstützung gefragt!

Wenn Sie aktuell ein Bauprojekt umsetzen, in dem Sie beispielsweise Recyclingmaterialien einbauen, innovative Fertigungsmethoden einbeziehen, eine spannende Sanierungsmaßnahme durchführen oder an einem Sozialprojekt beteiligt sind, melden Sie sich bei unserer Ansprechpartnerin Julia Gleiss, gleiss@lbb-bayern.de, Telefon 089/7679-116.

@ Julia Gleiss
gleiss@lbb-bayern.de



© BG BAU Thomas Lucks

BG BAU Beitrag steigt

Der von der BG BAU im vergangenen Jahr erhobene Vorschuss reicht nicht aus, um die 2020 tatsächlich entstandenen Kosten zu decken. Der Beitrag steigt um 3,8 Prozent gegenüber dem Vorjahr. Der Vorschuss für das laufende Jahr steigt um weitere 2,43 Prozent gegenüber dem Beitrag 2020.

Bekanntlich trägt in der gesetzlichen Unfallversicherung – anders als in der Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung – allein der Arbeitgeber den Beitrag.

Es gilt das Umlageverfahren, das heißt nach Ablauf eines Kalenderjahres werden die Kosten der Berufsgenossenschaft sowie die gesetzlich vorgegebenen Ausgaben für Heilbehandlungen, Rehabilitationen, Renten usw. abgerechnet und auf dieser Basis Beiträge rückwirkend für das vorangegangene Kalenderjahr beschlossen. Um die laufenden Kosten während eines Kalenderjahres zu decken, erhebt die Berufsgenossenschaft sechsmal im Jahr einen Vorschuss.

Höhere Belastungen für 2020 und 2021

Im vergangenen Jahr hatte die BG BAU den Beitrag für das Jahr 2019 im Vergleich zum Vorschuss senken können. Über eine weitere Absenkung des Vorschusses für 2020 wurden die Betriebe zusätzlich entlastet.

Das war – wie sich jetzt herausstellt – zu optimistisch. Der tatsächliche Beitragsfuß liegt bei 0,41 und damit höher als der von den Betrieben bereits bezahlte Vor-

schuss. Ursächlich hierfür sind vor allem zurückgehende Einnahmen der BG BAU aus dem gesetzlichen Lastenausgleichsverfahren. Da es der Bauwirtschaft trotz Corona im Vergleich besser ging als anderen Branchen, fiel die Unterstützung durch die anderen Berufsgenossenschaften niedriger aus. Außerdem waren die Lohnsteigerungen 2020 deutlich geringer als von der BG BAU prognostiziert.

Auch für das laufende Jahr ist der Vorstand der BG BAU vorsichtig. Der Vorschussfuß steigt auf 0,42 und liegt damit um 2,43 Prozent höher als der Beitrag 2020.

@ Andreas Demharter
demharter@lbb-bayern.de

Übersicht über die Entwicklung des Beitrags in Prozent der Bruttolohnsumme für die maßgeblichen Gefahrklassen:

GEWERBEZWEIG		BEITRAG IN %
Bauwerksbau (Gefahrklasse 12,58)	Beitrag 2019	5,5565
	Beitrag 2020	5,7130
	Vorschuss 2021	5,8388
Bauausbau und Fertigteilherstellung (Gefahrklasse 6,89)	Beitrag 2019	3,1383
	Beitrag 2020	3,2208
	Vorschuss 2021	3,2897
Verkehrswege Erd- und Straßenbau (Gefahrklasse 6,29)	Beitrag 2019	3,8833
	Beitrag 2020	2,9580
	Vorschuss 2021	3,0209
Büroteil (Gefahrklasse 0,47)	Beitrag 2019	0,4098
	Beitrag 2020	0,4089
	Vorschuss 2021	0,4136

Preissteigerungen

Stoffpreisgleitung bei neuen Ausschreibungen

Aufgrund der anhaltenden starken Preissteigerungen hat das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr mit Rundschreiben vom 11. Mai 2021 festgelegt, dass bei neuen Bauverträgen eine Stoffpreisgleitklausel vorzusehen ist. Das Schreiben gilt zunächst bis Ende des Jahres 2021 für alle Hochbau- und Straßenbaumaßnahmen.

Wie zuletzt in unserer BLICKPUNKT BAU-Ausgabe 2/2021 auf Seite 4 berichtet, haben die Bauunternehmen bei einer Vielzahl von Baustoffen derzeit mit extremen Preissteigerungen und teilweise auch Lieferschwierigkeiten zu kämpfen. Betroffen sind insbesondere Stahlerzeugnisse, Holzprodukte und erdölbasierte Produkte wie Abdichtfolien, Dämmstoffe, Kunststoffrohre und Bitumen. Hier spitzt sich die Lage derzeit stark zu.

Im Rahmen einer öffentlichen Auftragsvergabe können Angebote – im Gegensatz zum B2B- oder B2C-Bereich – weder befristet noch unter dem Vorbehalt der Preisanpassung abgegeben werden. Aufgrund der derzeitigen Ungewissheit künftiger Preisentwicklungen sehen sich Bauunternehmen jedoch einem sehr hohen Kalkulationsrisiko ausgesetzt.

Wir hatten uns daher in den vergangenen Wochen an das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr gewandt und auf eine Anwendung der Stoffpreisgleitklausel nach Formblatt 225 VHB Bayern gedrängt. Mit Schreiben vom 11. Mai 2021 stellt das Ministerium nun klar, dass bei einer Vielzahl von Baustoffen die Voraussetzungen für eine Stoffpreisgleitung gegeben sind.

In den Bauverträgen der Staatsbauverwaltung ist daher künftig eine Stoffpreisgleitung für die kritischen Baumaterialien vorzusehen. Allerdings gilt dies nur für längerfristige Baumaßnahmen, bei denen der Zeitraum zwischen Angebotsabgabe und dem Zeitpunkt der vereinbarten Fertigstellung mindestens sechs Monate beträgt. Darüber hinaus muss der Stoffkostenanteil des betroffenen Stoffes wertmäßig mehr als 1 Prozent der Gesamtangebotssumme ausmachen. Die verwen-

dete Klausel führt zu einer abstrakten Ermittlung einer Preisänderung. Dies bedeutet, dass eine Mehr- oder Mindervergütung allein durch die Veränderung der Preisindizes und nicht durch tatsächliche Mehr- oder Minderaufwendungen begründet wird. Für die endgültige Berechnung ist der Index zum Abrechnungszeitpunkt maßgeblich.

Dies ist nach dem Formblatt 225 des VHB Bayern der Index zum Zeitpunkt des Einbaus oder der Lieferung des Materials. Es empfiehlt sich daher, diese Zeitpunkte genau zu dokumentieren.

Erllass gilt nicht für bestehende Verträge

Das Bayerische Bauministerium stellt in einem Anhang zum oben genannten Schreiben nochmals klar, dass bestehende Verträge grundsätzlich einzuhalten sind.

Eine Anpassung kommt nur in besonders begründeten Ausnahmefällen in Betracht. Ein solcher setzt grundsätzlich voraus, dass die Voraussetzungen des § 313 BGB (Störung der Geschäftsgrundlage) vorliegen. Dies ist allenfalls dann der Fall, wenn der Vertragspartner durch ein Festhalten am Vertrag unbillig benachteiligt wird, weil sich seine wirtschaftlichen Verhältnisse bei Vertragserfüllung infolge ihm nicht zuzurechnender Umstände erheblich verschlechtern würden. Diese erhebliche Verschlechterung müsste der Unternehmer durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachweisen. In der Regel bedeutet dies, dass der Auftragnehmer bei Erfüllung des Vertrages von Insolvenz bedroht wäre. Das Ministerium stellt klar, dass es nicht ausreichend ist, wenn dem Auftragnehmer finanzielle Verluste entstehen.

! Das Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr finden Sie – zusammen mit den zugehörigen Anlagen – auf unserer Homepage unter der Quick-Link-Nr. 219800000.

! Hinweis:

Für den Bereich des Bundeshochbaus hat das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat am 21. Mai 2021 einen entsprechenden Erlass zu Lieferengpässen und Stoffpreisänderungen bekannt gemacht. Inhaltlich entspricht er im Wesentlichen dem Rundschreiben des Bayerischen Bauministeriums. Den Erlass des BMI finden Sie unter der Quick-Link-Nr. 221500000 auf www.lbb-bayern.de.

@ Colin Lorber
lorber@lbb-bayern.de



© Jürgen Fälsche - Fotolia



© chukov - Fotolia

Neues Wettbewerbsregister startet 2021

Im Laufe des Jahres wird das neue Wettbewerbsregister in Betrieb gehen. Öffentliche Auftraggeber können dann künftig nachprüfen, ob ein Unternehmen Wirtschaftsdelikte oder andere schwere Straftaten begangen hat, die einen Ausschluss aus dem Vergabeverfahren rechtfertigen.

Über den Beschluss des Bundestages, ein Zentrales Wettbewerbsregister einzuführen, hatten wir zuletzt in unserer BLICKPUNKT BAU-Ausgabe 7 und 8/2017 auf Seite 8 berichtet. Nachdem im Spätsommer 2017 bereits das Wettbewerbsregistergesetz in Kraft getreten ist, wurde zwischenzeitlich am 16. April 2021 auch die für den Betrieb des Registers erforderliche Rechtsverordnung im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

Derzeit wird an der technischen Umsetzung des Wettbewerbsregisters, welches zentral beim Bundeskartellamt geführt wird, gearbeitet. Seit kurzer Zeit können sich zudem die öffentlichen Auftraggeber beim Wettbewerbsregister registrieren. Im Anschluss daran werden öffentliche Auftraggeber in einer kurzen Übergangsphase die Möglichkeit haben, auf freiwilliger Basis Daten beim Wettbewerbsregister abzufragen. Mit einer Abfragepflicht der Auftraggeber ist bis Ende des Jahres 2021 zu rechnen.

Durch das neue Wettbewerbsregister wird eine einheitliche bundesweite Datenbank geschaffen, in der zum Schutz öffentlicher Aufträge alle Unternehmen eingetragen werden, bei denen Gründe entgegenstehen, sie mit der Wahrnehmung öffentlicher Aufträge zu betrauen. Zu den Rechtsverstößen, die zum Ausschluss aus dem Vergabeverfahren führen sollen, gehören zum Beispiel Straftaten wie Betrug, Bestechung, Menschenhandel, Terrorismusfinanzierung, Geldwäsche sowie Verstöße gegen das Kartell-, Arbeits- oder Sozialrecht. Eingetragen werden rechtskräftige Verurteilungen, Strafbefehle oder bestandskräftige Bußgeldentscheidungen. Hierbei ist zu beachten, dass schon die Verhängung einer Geldbuße von 2.500,00 Euro die Eintragung begründen kann.

Eine Löschung der Eintragungen erfolgt – je nach Schwere des eingetragenen Delikts – automatisch nach fünf beziehungsweise drei Jahren. Betroffene Un-

ternehmen haben jedoch die Möglichkeit, durch Selbstreinigungsmaßnahmen eine schnellere Löschung der Eintragung zu erreichen.

! Unternehmen sollten bereits jetzt, bevor die Abfrage für die öffentlichen Auftraggeber verpflichtend ist, prüfen, ob eintragungsrelevante Sachverhalte vorliegen. Sollte dies der Fall sein, sollten betroffene Unternehmen bereits jetzt versuchen, dagegen vorzugehen, da Verfahren dieser Art auch über mehrere Monate andauern können. Über die weiteren Entwicklungen werden wir Sie informieren.

@ Colin Lorber
lorber@lbb-bayern.de

Aus unserer Arbeit:

Was ist zu tun bei einem drohenden Baustopp aufgrund von Lieferengpässen?

Frage

Wir sind mit dem Rohbau eines Einfamilienhauses beauftragt und können unsere Leistung derzeit nicht ausführen, weil unsere Baustoffhändler keine KG-Rohre liefern können. Begründet wird dies mit Force-Majeure-Meldungen zahlreicher Kunststoff-Hersteller aufgrund von Produktionsausfällen und der gestiegenen Nachfrage an Rohstoffen aus China.

Wir haben im Bauvertrag einen verbindlichen Fertigstellungstermin mit Vertragsstrafe vereinbart. Was können wir tun, um am Ende nicht für die Verzögerung haften zu müssen?

Unsere Antwort

Wichtig ist, dass Sie den Bauherrn im Rahmen einer Behinderungsanzeige darüber informieren, dass es Lieferengpässe bei den konkreten Baustoffen gibt, die dazu führen, dass die Baumaßnahme derzeit nicht fortgeführt werden kann oder Verzögerungen unvermeidlich sind. Auch wenn Sie keinen VOB/B Vertrag,

sondern einen BGB-Vertrag (zum Beispiel mit einem Verbraucher) abgeschlossen haben, obliegt es Ihnen im Rahmen der bauvertraglichen Kooperationspflicht, den Auftraggeber entsprechend zu informieren. So kann dieser rechtzeitig umdisponieren und beispielsweise Nachfolgewerke nach hinten verlegen. Auch sollten Sie Ihre zahlreichen, ergriffenen Bemühungen, die Baustoffe auch im weiteren Umkreis zu beschaffen, gut doku-

mentieren. Mitunter erweist sich die Verfügbarkeit von Baustoffen regional sehr unterschiedlich. So können Sie später nachweisen, dass Sie kein Verschulden an der Verzögerung trifft. Für den Fall, dass der Auftraggeber wegen der Terminüberschreitung Ansprüche aus Verzug oder Vertragsstrafe geltend macht, müssen Sie im Zweifel den Nachweis erbringen, dass die Verzögerung nicht von Ihnen verschuldet wurde.

! Behinderungen müssen im VOB-Vertrag immer schriftlich und unverzüglich gegenüber dem Auftraggeber angezeigt werden. Auch bei BGB-Verträgen empfiehlt sich zu Beweis Zwecken die Textform/Schriftform. Inhaltlich muss die Behinderungsanzeige ausreichend konkret und klar sein, das heißt der Auftraggeber muss erkennen können, welche nachteiligen Folgen für den Bauablauf drohen. Ein Muster für eine solche Behinderungsanzeige auch für BGB-Verträge finden Sie auf unserer Homepage in der Rubrik „Wissen/Musterverträge und -formulare“. Weitere Informationen zum Umgang mit Lieferengpässen und Preissteigerungen für Baustoffe finden Sie im Bereich News auf www.lbb-bayern.de.

@ Ilka Baronikians | baronikians@lbb-bayern.de

Fortschreibung des VHB Bayern

Das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr hat das Vergabehandbuch Bayern für Bauleistungen (VHB Bayern) fortgeschrieben und aktualisiert.

Das VHB „Fassung Oktober 2019“, Stand 5. Mai 2021 wurde im Zuge der Umsetzung der DSGVO um die Formblätter 2442 und 2441 sowie eine Richtlinie dazu ergänzt.

Da nicht damit zu rechnen ist, dass der Schwerpunkt eines Bauauftrags in der Verarbeitung personenbezogener Daten liegt, dürften diese Ergänzungen in der Praxis kaum eine Rolle spielen. Diesbezüglich haben wir uns bereits an den Beauftragten der Bayerischen Staatsregierung für Bürokratieabbau gewandt.

! Die einzelnen Änderungen sind in einer „Dokumentation der Änderungen“ zusammengefasst. Auf www.lbb-bayern.de finden Sie diese unter der Quick-Link-Nr. 220300000.

Das VHB Bayern finden Sie auf der Homepage des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnung, Bau und Verkehr. Die wesentlichen Änderungen sind in der Lesefassung durch eine seitliche rote Linie gekennzeichnet worden.

@ Ilka Baronikians | baronikians@lbb-bayern.de

Entsorgung von Transportverpackungen

Rücknahmepflicht der Hersteller und Händler

Viele angelieferte Baumaterialien und -geräte werden in Verpackungen geliefert. Kartonagen, Folien, Holzpaletten, expandiertes Polystyrol (EPS), Umreifungsbänder – Transportverpackungen sind häufig unverzichtbar. Deren Entsorgung richtet sich nach dem Verpackungsgesetz oder der Gewerbeabfallverordnung.

Rücknahmepflicht der Hersteller und Händler

Grundsätzlich müssen Verpackungsabfälle – unabhängig vom Material (§ 2 Abs. 1 VerpackG) – vom sogenannten Produktverantwortlichen, also dem Hersteller oder Händler (§ 3 VerpackG) in Rücknahmesystemen zurückgenommen und entsorgt werden.

Gemäß § 15 Abs. 1 VerpackG sind Hersteller und in der Lieferkette nachfolgende Vertreiber (Händler) von

- Transportverpackungen, Verkaufs- und Umverpackungen, die nach Gebrauch typischerweise nicht bei privaten Endverbrauchern als Abfall anfallen,
- Verkaufs- und Umverpackungen, für die wegen Systemunverträglichkeit eine Systembeteiligung nicht möglich ist, und
- Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter (zum Beispiel für Öle, flüssige Brennstoffe und sonstige ölbürtige Produkte gem. Anlage 2 Ziffer 4 VerpackG) verpflichtet,

diese am Ort der tatsächlichen Übergabe oder in dessen unmittelbarer Nähe unentgeltlich zurücknehmen und ressourcenschonend zu verwerten.

Entsorgung nach GewAbfV

Fallen Verpackungsabfälle im Baubetrieb an (gewerbliche Siedlungsabfälle) und werden diese (ausnahmsweise) nicht an den Hersteller/Inverkehrbringer oder ein Rücknahmesystem zurückgegeben, unter-

liegen sie wiederum den Anforderungen nach der Gewerbeabfallverordnung.

Diese sind dann (Gruppe 1501 der Anlage zur AVV) als gewerblicher Siedlungsabfall nach § 3 Abs. 1 GewAbfV hinsichtlich ihrer unterschiedlichen stofflichen Zusammensetzung (Papier, Glas, Kunststoff, Metall etc.) getrennt zu sammeln und zu entsorgen (LAGA M 34, Abschnitte 3.11.4 und 1.3.1).

! Praxistipp:

Vertreiber und Händler sind also verpflichtet, die eingesetzten Materialien bei Transportverpackungen zurückzunehmen und fachgerecht zu entsorgen – hierfür haben viele Hersteller und Händler externe Unternehmen wie beispielsweise den Umweltdienstleister INTERSEROH beauftragt.

Diese arbeiten mit regionalen Recycling- und Logistiknetzwerken aus Entsorgungspartnern zusammen. Es empfiehlt sich, beim Baustoffhändler oder Hersteller beim Kauf nachzufragen, wie er seiner Rücknahmepflicht nachkommt.

@ Holger Seit
seit@lbb-bayern.de



Lkw-Maut

Ruhendstellung des Verfahrens

Unternehmen, die einen Erstattungsanspruch für fehlerhaft erhobene Mautgebühren beim Bundesamt für Güterkraftverkehr angemeldet haben, erhalten derzeit ein Schreiben des Bundesamts für Güterverkehr (BAG), in welchem eine Ruhendstellung des Verfahrens vorgeschlagen wird.

Wie bereits in BLICKPUNKT BAU 6/2020 auf Seite 10 berichtet, hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) Ende Oktober 2020 die Erhebung der Lkw-Maut in Teilen für fehlerhaft erklärt. Grund hierfür ist, dass bei der Berechnung der Mautgebühren fälschlicherweise die Kosten der Verkehrspolizei berücksichtigt wurden.

Durch diese fehlerhafte Berechnung wurden in den letzten Jahren überhöhte Mautgebühren entrichtet. Viele Unternehmen sind unserer Empfehlung gefolgt und haben einen Erstattungsantrag beim Bundesamt für Güterkraftverkehr gestellt. Hierzu hatten wir ein entsprechendes Musterschreiben veröffentlicht.

Empfehlung

Derzeit versendet das BAG an die Antragsteller ein Schreiben, in welchem die

Ruhendstellung des Verfahrens vorgeschlagen wird. Unsere Empfehlung lautet hier, diesen Vorschlag anzunehmen beziehungsweise ihm nicht zu widersprechen.

Die Verjährung der Ansprüche ist bereits seit Eingang des Antrags gehemmt. Im Zusammenhang mit der Ruhendstellung droht also kein Anspruchsverlust durch Verjährung. Wer der Ruhendstellung nicht zustimmt, erhält voraussichtlich einen ablehnenden Bescheid.

Um seine Rechte zu wahren, müsste der betroffene Betrieb dann selbst Widerspruch einlegen und klagen, damit die Ablehnung nicht rechtskräftig wird.

Beides ist mit nicht unerheblichen, vorab zu verauslagenden Kosten und dem grundsätzlichen Prozessrisiko verbunden. Im Falle der Ruhendstellung des Verfah-

rens kann ohne eigenen finanziellen Aufwand und ohne Risiko das Urteil in dem Musterklageverfahren abgewartet werden.

! Ende des Jahres 2021 können die Betriebe dann Bezug nehmend auf ihren ersten Antrag einen weiteren Antrag stellen wegen Rückerstattung der für die im Jahre 2021 zu viel gezahlte Maut. Das diesbezügliche Musterschreiben finden Sie auf unserer Homepage im Mitgliederbereich.

@ Colin Lorber
lorber@lbb-bayern.de



Lohnsteuer

Abgrenzung zwischen Geldleistung und Sachbezug

Die Finanzverwaltung hat ein Anwendungsschreiben zur Abgrenzung zwischen Geldleistung und Sachbezug veröffentlicht. Für bestimmte Fallkonstellationen wird eine Übergangsregelung gewährt.

Seit dem 1. Januar 2020 ist der Begriff des Sachlohns im Einkommensteuergesetz (EStG) gesetzlich geregelt. Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat am 13. April 2021 ein Schreiben mit zahlreichen Beispielen zur steuerlich wichtigen Abgrenzung zwischen Geldleistung und Sachbezug veröffentlicht. Diese ist insbesondere relevant bei der Anwendung der Sachbezugsfreigrenze von 44 Euro und bei der Anwendung der Pauschalsteuer nach § 37 b EStG.

Neuerungen

Es wurde mit einer neuen Definition nun gesetzlich festgeschrieben, dass zweckgebundene Geldleistungen, nachträgliche Kostenerstattungen, Schecks und andere Vorteile, die auf einen Geldbetrag lauten, grundsätzlich keine Sachbezüge, sondern Geldleistungen und damit steuerpflichtiger Barlohn sind. Davon ist insbesondere auszugehen, wenn der Arbeitnehmer (zum Beispiel aufgrund eines vom Arbeitgeber selbst ausgestellten Gutscheins) zunächst in Vorleistung tritt und der Arbeitgeber ihm die Kosten im Nachhinein erstattet.

Im Gegensatz dazu wurden bestimmte zweckgebundene Gutscheine (einschließlich entsprechender Gutscheinkarten, digitaler Gutscheine, Gutschein-codes oder Gutschein-Apps) oder entsprechende Geldkarten (einschließlich Wertguthabenkarten in Form von Prepaid-Karten) als Sachbezug gesetzlich definiert. Voraussetzung ist, dass die Gutscheine oder Geldkarten ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen bei dem Arbeitgeber oder bei einem Dritten berechtigen und zudem ab dem 1. Januar 2022 die Kriterien des Zahlungsdienststeuergesetzes (ZAG) erfüllen. Dazu zählen etwa die Gewährung von Papier-

Essenmarken (Essensgutscheine, Restaurantschecks) und arbeitstäglige Zuschüsse zu Mahlzeiten (sogenannte digitale Essenmarken).

Erfreulich ist, dass die Sachbezugsfreigrenze von derzeit 44 Euro ab dem 1. Januar 2022 auf 50 Euro erhöht wird.

Übergangsfrist für bestimmte Fallkonstellationen

Gutscheine und Geldkarten, die ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen, jedoch die Kriterien des ZAG nicht erfüllen, werden noch bis zum 31. Dezember 2021 als Sachbezug anerkannt.

Diese Übergangsregelung ist zum Beispiel relevant für Gutscheine, die bei Online-Händlern auch für Produkte von Fremdanbietern in einem sogenannten Marketplace eingelöst werden können.

Nach der neuen Definition werden diese nicht mehr als Sachzuwendung angesehen. Damit sind viele der heute üblicherweise eingesetzten Gutscheine künftig als Barlohn zu versteuern. Arbeitgeber, die solche Gutscheine noch vorrätig haben, sollten diese noch in diesem Kalenderjahr ausgeben.

! Das Anwendungsschreiben des Bundesfinanzministeriums zur Abgrenzung zwischen Geldleistung und Sachbezug vom 13. April 2021 können Sie auf www.lbb-bayern.de unter der Quick-Link-Nr. 220700000 abrufen.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de



Betriebliche Gesundheitsförderung

Umsetzungshilfe des Bundesfinanzministeriums

Das Bundesfinanzministerium hat zur arbeitgebergeförderten betrieblichen Gesundheitsförderung und Prävention ein Anwendungsschreiben veröffentlicht.

Damit soll endlich mehr Klarheit über die steuerrechtlichen Bedingungen von betrieblichen Aktivitäten zur Stärkung der Beschäftigtengesundheit geschaffen werden. Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat in seinem Schreiben definiert, wann arbeitgebergeförderte Präventions- und betriebliche Gesundheitsförderungsleistungen unter die Steuerbefreiung des Einkommensteuergesetzes (EStG) fallen.

Hintergrund

Steuerfrei sind grundsätzlich zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbrachte Leistungen des Arbeitgebers zur Verhinderung und Verminderung von Krankheitsrisiken und zur Förderung der Gesundheit in Betrieben, die hinsichtlich Qualität, Zweckbindung, Zielgerichtetheit und Zertifizierung den Anforderungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch genügen, soweit sie 600 Euro je Kalenderjahr und Arbeitnehmer nicht übersteigen.

Die „Umsetzungshilfe zur steuerlichen Anerkennung von Arbeitgeberleistungen nach § 3 Nummer 34 EStG“ stellt klar, dass folgende Angebote steuerfrei bleiben:

- Leistungsangebote zur verhaltensbezogenen Prävention, die von den Krankenkassen oder der „Zentrale Prüfstelleprävention“ zertifiziert sind (Präventionskurse);
- sonstige, nicht zertifizierungspflichtige verhaltensbezogene Maßnahmen des Arbeitgebers im Zusammenhang mit einem betrieblichen Gesundheitsförderungsprozess, die den Vorgaben des Leitfadens Prävention genügen.

Insbesondere zur Abgrenzung der begünstigten Leistungen nimmt die Umsetzungshilfe Stellung. Für im Auftrag des Arbeitgebers allein für dessen Beschäftigte erbrachte Präventionskurse besteht mangels Beteiligung der gesetzlichen Krankenkassen keine Zertifizierungsmöglichkeit. Eine Zertifizierung von Präven-



tionskursen durch die Krankenkassen sieht das SGB V nur für die Fälle vor, in denen es sich um Kurse handelt, die die Krankenkassen für ihre Versicherten als Leistungen zur primären Prävention erbringen.

Nichtzertifizierte Leistungen des Arbeitgebers zur **individuellen verhaltensbezogenen Prävention** können unter folgenden Voraussetzungen steuerfrei sein:

- die Leistungen sind Bestandteil eines betrieblichen Gesundheitsförderungsprozesses, der nach § 20b SGB V bezuschusst wurde beziehungsweise wird, oder
- die nicht zertifizierten Präventionskurse genügen hinsichtlich Qualität, Zweckbindung und Zielgerichtetheit den Anforderungen SGB V und sie werden im Auftrag eines Arbeitgebers allein für dessen Beschäftigte durchgeführt sowie vom Leistungsanbieter nicht mit demselben Konzept auch für Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung angeboten.

Leistungen der Arbeitgeber zur betrieblichen Gesundheitsförderung, die im **ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse** erbracht werden, können steuerfrei

sein. Beispielhaft nennt das BMF hier das Zurverfügungstellen von höhenverstellbaren Schreibtischen oder die Bereitstellung von Sportgeräten für einen betriebseigenen Fitnessraum.

Nicht unter die Steuerbefreiung des § 3 Nummer 34 EStG fallen unter anderem:

- Mitgliedsbeiträge in Sportvereinen, Fitness-Studios und ähnlichen Einrichtungen,
- Maßnahmen ausschließlich zum Erlernen einer Sportart,
- physiotherapeutische Behandlungen,
- Massagen.

! Das BMF-Schreiben zur Umsetzungshilfe zur steuerlichen Anerkennung von Arbeitgeberleistungen nach § 3 Nummer 34 EStG können Sie auf www.lbb-bayern.de unter der Quick-Link-Nr. 220500000 abrufen.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de

Erbschaftsteuer

Kurzarbeitergeld führt nicht zu Nachteilen

Die Finanzverwaltung veröffentlichte einen Erlass, wonach Kurzarbeitergeld nicht zu Nachteilen bei der erbschaftsteuerlichen Ermittlung der Lohnsummen führt.

Bei der Ermittlung der Lohnsumme im Rahmen der schenkungs- und erbschaftsteuerlichen Verschonungsregelungen war bislang für Unternehmensübernehmer fraglich, ob das Kurzarbeitergeld in die Lohnsumme einzubeziehen ist.

Die Finanzverwaltung veröffentlichte nun einen Erlass, wonach Kurzarbeitergeld nicht zu Nachteilen (und damit einer Nachversteuerung) bei der erbschaftsteuerlichen Ermittlung der Lohnsummen führt.

In den gleichlautenden Erlassen der obersten Finanzbehörden der Länder wird klargestellt, dass das von der Bundesagentur für Arbeit gewinnwirksam verbuchte Kurzarbeitergeld den Lohnaufwand nicht mindert.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de

! Den Erlass der Finanzverwaltung können Sie unter der Quick-Link-Nr. 220600000 auf www.lbb-bayern.de abrufen.

Absetzung für Abnutzung von Gebäuden Arbeitshilfe für Kaufpreisaufteilung

Das Bundesfinanzministerium stellt eine aktualisierte Arbeitshilfe zur Verfügung, die es ermöglicht, die Aufteilung eines Gesamtkaufpreises für ein bebautes Grundstück selbst vorzunehmen.

Zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage von Absetzungen für die Abnutzung von Gebäuden ist es in der Praxis erforderlich, einen Gesamtkaufpreis für ein bebautes Grundstück auf das Gebäude sowie den nicht abnutzbaren Grund und Boden aufzuteilen. Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung ist ein Gesamtkaufpreis für ein bebautes Grundstück nach dem Verhältnis der Verkehrswerte auf den Grund und Boden einerseits sowie das Gebäude andererseits aufzuteilen.

Die obersten Finanzbehörden von Bund und Ländern stellen eine Arbeitshilfe als Excel-Datei zur Verfügung, die es unter Berücksichtigung der Rechtsprechung ermöglicht, in einem standardisierten Verfahren entweder eine Kaufpreisaufteilung selbst vorzunehmen oder die Plausibilität einer vorliegenden Kaufpreisaufteilung zu prüfen. Zusätzlich steht auch eine Anleitung für die Berechnung zur Aufteilung eines Grundstückskaufpreises zur Verfügung.

! Die Arbeitshilfe (Excel-Datei) sowie die Anleitung für die Berechnung zur Aufteilung eines Grundstückskaufpreises können Sie auf www.lbb-bayern.de unter der Quick-Link-Nr. 220400000 abrufen.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de



Durchschnittliche Stundenlöhne im Baugewerbe

Im Kalenderjahr 2020 lag der durchschnittliche Stundenlohn im Baugewerbe in Bayern bei 18,15 Euro – dies ergibt sich aus einer aktuellen statistischen Auswertung der SOKA-BAU zu den tatsächlich gezahlten Löhnen und zu den Durchschnittslöhnen im Baugewerbe.

Aus den Auswertungen lassen sich für die Lohnentwicklung im Baugewerbe im Wesentlichen die folgenden Erkenntnisse ziehen:

Durchschnittslöhne

Der durchschnittliche Stundenlohn betrug in 2020 bundesweit 17,25 Euro. Verglichen zum Vorjahr mit 17,12 Euro bedeutet dies eine Steigerung um 0,7 Prozent.

Der Durchschnittslohn in den alten Bundesländern ist von 17,70 Euro (2019) auf 17,77 Euro (2020) angestiegen. Das entspricht einem Anstieg von 0,4 Prozent. Der Durchschnittslohn lag damit um 1,11 Euro unter dem Facharbeiterlohn (Gesamttarifstundenlohn der Lohngruppe 3 = 18,88 Euro).

Der Durchschnittslohn in den neuen Bundesländern ist von 14,88 Euro (2019) auf 15,19 Euro (2020) angestiegen, was eine Steigerung um 2,1 Prozent bedeutet. Der Durchschnittslohn lag damit um 2,71 Euro unter dem Facharbeiterlohn (Gesamttarifstundenlohn der Lohngruppe 3 = 17,90 Euro).

Mit 18,15 Euro wird im Westen der höchste durchschnittliche Stundenlohn in Bayern gezahlt und der niedrigste mit 17,48 Euro im Saarland. Im Osten lag die Spanne bei 15,66 Euro in Thüringen und 14,86 Euro in Sachsen. Der bayerische durchschnittliche Stundenlohn liegt damit auch bundesweit an der Spitze.

Lohnniveau

Im Westen entsprach für insgesamt 46 Prozent der Beschäftigten die Entlohnung der Höhe des Mindestlohns 2 oder 1. Nur 54 Prozent erhalten demnach eine Vergütung in Höhe der Lohngruppen 2a

oder darüber. Der Anteil der Arbeitnehmer mit Facharbeiterlöhnen der Lohngruppe 3 lag bei 14,7 Prozent (2019: 13,7 Prozent). Eine Entlohnung in Höhe der Ecklohngruppe L 4 erhielten nur 7,5 Prozent (2019: 7,1 Prozent) der gewerblichen Arbeitnehmer.

Im Osten wurden knapp 41 Prozent der gewerblichen Arbeitnehmer in Höhe der Mindestlohngruppe 1 oder darunter vergütet, 59 Prozent erhalten eine Vergütung nach Lohngruppe 2 oder darüber.

Der Anteil der Arbeitnehmer mit Facharbeiterlöhnen der Lohngruppe 3 lag bei 6,8 Prozent (2019: 5,9 Prozent). Eine Entlohnung in Höhe der Ecklohngruppe L 4 erhielten nur 2,6 Prozent (2019: 2,3 Prozent) der gewerblichen Arbeitnehmer.

Am 11. Mai 2021 haben die diesjährigen Gehaltstarifverhandlungen in Berlin begonnen, im Zuge derer die Arbeitnehmerseite eine Gehaltssteigerung von 5,3 Prozent bei einer Laufzeit von 12 Monaten gefordert hat. Die Arbeitgeberseite hat unter anderem eine Erhöhung um 3 Prozent verteilt auf 24 Monate angeboten. Nachdem eine Annäherung nicht möglich war, wurden die Verhandlungen ergebnislos auf 21. Juni 2021 vertagt.

@ Sebastian Kofler
kofler@lbb-bayern.de



Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen

Die Allgemeinverbindlicherklärung (AVE) des seit 1. Januar 2021 geltenden Mindestlohn-Tarifvertrages ist am 30. April 2021 im Bundesanzeiger veröffentlicht worden.

Die AVE ist damit am 1. Mai 2021 in Kraft getreten und wird am 31. Dezember 2021 enden. Bußgeldrechtliche Mindestlohnverstöße werden in diesem Zeitraum am Baumindestlohn von 12,85 Euro pro Stunde (ML 1) beziehungsweise 15,70 Euro pro Stunde (ML 2 im Westen) gemessen.

@ Sebastian Kofler
kofler@lbb-bayern.de

Mehr Rechtssicherheit nach Betriebsprüfung der Rentenversicherung

Die Rentenversicherungsträger setzen ein Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) um, wonach Sachverhalte, die bei einer Prüfung beanstandungsfrei geprüft wurden, auch entsprechend in einem Verwaltungsakt verbeschrieben werden sollen.

Status Ehegatten etc.

Der Bundesvorstand der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV Bund) hat entsprechend beschlossen, dass ab 1. Januar 2021 bei jeder turnusmäßigen Betriebsprüfung Verwaltungsakte über den sozialversicherungsrechtlichen Status von im Betrieb tätigen, nicht als Beschäftigte gemeldeten Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern, Kindern des Arbeitgebers sowie geschäftsführenden GmbH-Gesellschaftern erlassen werden, sofern ihr sozialversicherungsrechtlicher Status nicht bereits durch Verwaltungsakt festgestellt wurde.

Status Erwerbspersonen

Darüber hinaus wird bei beanstandungslosen Prüfungen des sozialversicherungsrechtlichen Status von Erwerbspersonen (mit Blick auf die Frage, ob eine Beschäftigung oder eine selbstständige Tätigkeit vorliegt) das Ergebnis dieser Überprüfung künftig auch dann festgehalten, wenn sich die betriebliche Handhabung als zutreffend erweist.

Andere prüfrelevante Sachverhalte

Zudem können Arbeitgeber künftig von den Prüfern der Rentenversicherung die verbindliche Prüfung und Beurteilung anderer prüfrelevanter Sachverhalte (zum Beispiel beitragsrechtlicher Natur) in der Betriebsprüfung beanspruchen. Hierfür müssen Arbeitgeber allerdings aktiv auf

die Prüfer zugehen und eine Beurteilung verlangen.

Mit diesen Änderungen soll den Arbeitgebern bei nachfolgenden Prüfungen oder späteren Beanstandungen Rechtssicherheit beziehungsweise Vertrauensschutz gegeben werden.

@ Sebastian Kofler
kofler@lbb-bayern.de



Eingangsbereich des Bundessozialgerichts

© Bundessozialgericht/Dirk Felmeden

Mitgliederumfrage zur Baukonjunktur Getrübter Ausblick

Traditionell befragten wir unsere Mitglieder im Frühjahr zu den konjunkturellen Erwartungen für das laufende Jahr – so auch in diesem Jahr. Im Ergebnis fällt die Einschätzung der aktuellen Geschäftslage sehr unterschiedlich aus, wohingegen die Konjunkturprognose und der Blick auf die Preisentwicklung mehrheitlich verhalten ausfällt.

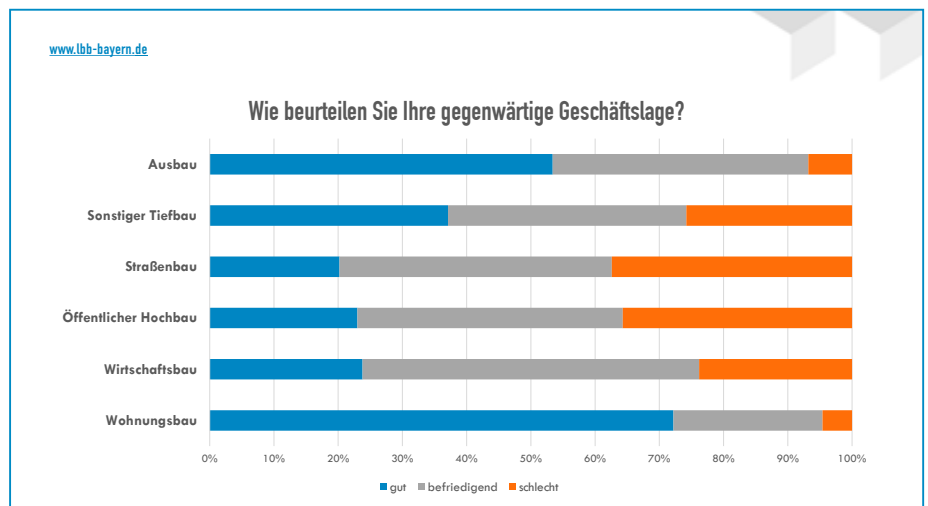
Nach der Mitgliederumfrage sind die im Wohnungsbau tätigen Unternehmen mit ihrer Geschäfts- und Auftragslage sehr zufrieden. Dies gilt auch für die Mehrheit der im Ausbau tätigen Firmen.

Deutlich schlechter ist die Lage für unsere Unternehmen, die im Wirtschafts- und im öffentlichen Hochbau tätig sind. Von diesen Unternehmen schätzt nur ein Viertel seine Lage mit „gut“ ein.

Am schlechtesten wird die Geschäftslage bei den Straßenbauern eingeschätzt. Dort bewertet nur jedes fünfte Unternehmen die Lage mit „gut“, aber 37 Prozent mit „schlecht“.

Baukonjunkturprognose für 2021

In den kommenden Monaten erwarten vor allem die im Straßenbau, Wirtschafts- und öffentlichen Bau tätigen Unternehmen eher eine weitere Verschlechterung der Geschäftslage. Dagegen stützen die stabil hohe Nachfrage im Wohnungsbau und die verbesserten Rahmenbedingungen für Sanierungen diese Geschäftsfelder auch in 2021. Dies kor-



Quelle: LBB

respondiert mit der Einschätzung der Unternehmen zum Investitionsverhalten der Kommunen. Über 60 Prozent der Baubetriebe erwartet in den kommenden sechs Monaten weniger Aufträge von den Städten, Gemeinden und Landkreisen im öffentlichen Hochbau und im Straßenbau.

Preisentwicklung

Die Einkaufspreise sind in den letzten drei Monaten sehr deutlich gestiegen. Zwei

von drei Unternehmen mussten deutlich höhere Preise im Einkauf verkräften. Auch für die kommenden Monate wird mit anhaltenden und deutlichen Preissteigerungen vor allem bei Holz, Stahl, Bitumen und Kunststoffen gerechnet.

Die Verknappung von Materialien sowie die insgesamt noch hohe Nachfrage nach Bauleistungen treiben die Einkaufspreise weiter an. Gipsprodukte, Bitumen, Werkzeuge, Baumaschinen und Geräte, vor allem aber Kunststoffe, Holz- und Stahlprodukte sind für die Bauunternehmen aktuell nur eingeschränkt verfügbar.

Beschäftigtenentwicklung

Jedes fünfte Bauunternehmen will weiteres Personal einstellen. Nur etwa sieben Prozent der Betriebe sehen sich veranlasst, Personal abzubauen. Ganz überwiegend soll das Personal gehalten werden.

Der Beschäftigungsaufbau in der Bauwirtschaft hält mittlerweile schon 13 Jahre an. Im Jahr 2009 verfügte das baye-



Quelle: LBB

rische Bauhauptgewerbe noch über 133.000 Beschäftigte. In 2020 waren es fast 170.000 Beschäftigte. Für 2021 erwarten wir das Erreichen der Marke von 175.000 Beschäftigten. Unsere Unternehmen bilden auch wieder deutlich mehr

aus. Über ein Viertel der Unternehmen will 2021 mehr als im Vorjahr ausbilden. Häufig gelingt es aber nicht, alle Ausbildungsplätze zu besetzen. Die Hälfte der Unternehmen melden unbesetzte Ausbildungsplätze.

Zu den Ergebnissen der Konjunkturumfrage führten wir am 15. April 2021 auch eine Online-Presskonferenz mit unserem Präsidenten Wolfgang Schubert-Raab durch, die von den Medien, darunter Sat1 und Bayerischer Rundfunk, rege aufgegriffen wurde.



Unsere Online-Presskonferenz am 15. April 2021 wurde live aus dem Oskar von Miller-Forum in München gestreamt.

📌 Die Aufzeichnung der Online-Presskonferenz am 15. April 2021 finden Sie auf unserem YouTube-Kanal „Das Bayerische Baugewerbe“.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de



Alle Stellenbörsen aus einer Hand

Als **unabhängiger Dienstleister für E-Recruiting** beraten und betreuen Sie die Mitarbeiter von Job-Union von der Erstellung Ihrer Stellenanzeige bis hin zur Wahl der richtigen Jobbörse. Sie erwartet ein **Rundum-Service-Paket** mit Statistiken, Vorschauen und kostenfreien Änderungen zu einem attraktiven Preis.

BAMAKA Kundenservice Telefon 02224 981 088-77 | service@bamaka.de



Weitere Informationen auf
www.bamaka.de/jobunion

Irrtümer, Konditionsänderungen und Druckfehler vorbehalten.

Digitalisierung

FeRD veröffentlicht Order-X-Format

Ein neues digitales Hybridformat ermöglicht eine durchgängig digitale Lieferkette von der Bestellung mit Order-X bis zur Rechnungsstellung mit ZUGFeRD.

In den vergangenen Jahren informierten wir regelmäßig über die Entwicklung neuer Datenaustauschformate, so auch über das **ZUGFeRD-Format** (zuletzt in BLICKPUNKT BAU 1/2021, Seite 23). Mit diesem können Unternehmen elektronische Rechnungen versenden, die sowohl mit dem menschlichen Auge lesbar sind (PDF-Format), als auch von Maschinen ausgelesen werden können (XML-Format). Es handelt sich also damit um ein so genanntes Hybridformat.

Das Forum elektronische Rechnung Deutschland hat seine Entwicklungen nun weiter vorangetrieben und analog zu ZUGFeRD ein Datenaustauschformat für Bestellungen veröffentlicht.

Wie ZUGFeRD ist **Order-X** ein Hybridformat, das sowohl vom Menschen wie auch von der Maschine gelesen und ver-

arbeitet werden kann. Die für die digitale Verarbeitung verwendete XML-Struktur enthält die gleichen Auftragsinformationen wie das benutzerfreundliche PDF-Format, in das es eingebettet wird.

Der Vorteil eines solchen hybriden Formats besteht vor allem darin, dass insbesondere KMUs damit digitalisierte Bestellprozesse einrichten können, ohne auf die gewohnte Sichtkontrolle verzichten zu müssen. Darüber hinaus lässt sich im Verbund mit ZUGFeRD ein durchgängig digitaler Workflow von der Bestellung bis zur Rechnungsstellung etablieren, da beide auf der gleichen XML-Struktur aufbauen.

Dadurch lassen sich diese Prozesse nicht nur beschleunigen und automatisieren, sondern auch deutlich weniger risikofähig gestalten.

Wie schon von ZUGFeRD bekannt, kann das neue Format in der Version 1.0 kostenfrei auf der Webseite des FeRD heruntergeladen werden: Order-X 1.0 (ferd-net.de).

! Weitere Informationen zum Order-X-Format können Sie auf www.lbb-bayern.de unter der Quick-Link-Nr. 220800000 abrufen.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de



Alle wichtigen Bau-Infos
auf www.lbb-bayern.de

- Tarifsammlung
- Musterverträge & -formulare
- Rahmenverträge
- Merkblätter
- Fachgruppen-Informationen
- Aktuelle Schwerpunktthemen

Wir halten Sie auf dem Laufenden!

www.lbb-bayern.de



Preissteigerungen und Lieferschwierigkeiten

Neues Merkblatt CE-Kennzeichnung und Leistungserklärung

Da derzeit Lieferengpässe bei vielen Baustoffen bestehen, werden vermehrt Produkte aus dem europäischen oder außereuropäischen Ausland (zum Beispiel aus Russland und China) angeboten. Vor dem Einkauf muss die Prüfung der CE Kennzeichnung und der Leistungserklärung erfolgen – wir haben dazu ein Merkblatt erstellt.

Bauprodukte, die von einer harmonisierten europäischen Norm oder von einer europäischen Technischen Bewertung erfasst sind, müssen eine Leistungserklärung und entsprechende CE-Kennzeichnung aufweisen.

Wir empfehlen, bei Bauprodukten zunächst die CE-Kennzeichnung und die Leistungserklärung zu prüfen und haben zur Unterstützung der Betriebe ein Merkblatt veröffentlicht.

! Das Merkblatt und eine Checkliste des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) zur schnellen und einfachen Überprüfung, ob die CE-Kennzeichnung alle nach der Bauproduktenverordnung geforderten Angaben enthält, finden Sie auf unserer Homepage unter der Quick-Link-Nr. 221000000.

@ Olaf Techmer
techmer@lbb-bayern.de

Preissteigerungen und Lieferschwierigkeiten

Sichere Verwendbarkeit von KG-Rohren

Auch Kunststoffrohre aus Hart-Polyvinylchlorid (PVC-U) und Polypropylen (PP), die als Kanalgrundrohre (KG-Rohre) verwendet werden, sind von den Lieferschwierigkeiten stark betroffen. Sie sind generell nicht mit einer CE-Kennzeichnung versehen, da sie nicht in harmonisierten europäischen Normen (hEN) geregelt sind. Unsicherheit besteht daher, wie geprüft werden kann, ob angebotene Produkte verwendet werden dürfen.

Für Planung, Bau, Betrieb und Instandhaltung von Entwässerungsanlagen zur Ableitung von Abwasser in Gebäuden und auf Grundstücken gelten unter anderem die Normen der Reihe DIN 1986. In Tabelle 2 der DIN 1986-4 „Verwendungsbereiche von Abwasserrohren und -formstücken verschiedener Werkstoffe“ werden die Verwendungsbereiche für Kunststoffrohre ohne CE-Kennzeichnung angegeben. Für diese Rohre aus PVC, PP und PE gibt es mehrere Produktnormen.

In den Bayerischen Technischen Baubestimmungen wird für KG-Rohre nach diesen Normen ein Übereinstimmungszertifikat durch eine anerkannte Zertifizierungsstelle (ÜZ) gefordert, das beim Lieferanten einzuholen ist und als Nachweis zur Übereinstimmung mit der jeweiligen Produktnorm gilt.

Wenn das KG-Rohr jedoch nicht nach Norm hergestellt wurde, benötigt man für die Verwendung eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (abZ). Es gibt einige Hersteller, die für ihr Rohrsystem eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung haben. Das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) bietet unter www.dibt.de („Bauprodukte und Bauarten / Technische Gebäudeausrüstung einschl. Grundstücksentwässerung / Sanitär- und Abwassertechnik / Schächte für Abwasserleitungen“) die Möglichkeit zur Einsicht in alle existierenden allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen für Kunststoffrohre.

@ Olaf Techmer
techmer@lbb-bayern.de



Preissteigerungen und Lieferschwierigkeiten

Achtung beim Kauf von Perimeterdämmung!

Perimeter-Dämmstoffplatten gehören zu den ersten Bauprodukten, die bei Hochbauprojekten benötigt werden. Derzeit erreichen uns zahlreiche Anfragen, ob alternativ zu den weitverbreiteten XPS-Standardprodukten auf dem deutschen Markt Produkte aus dem europäischen und außereuropäischen Ausland eingesetzt werden können. Wir erklären, worauf Sie beim Kauf achten müssen.

Als Perimeterdämmung bezeichnet man die Wärmedämmung erdberührter Bauteile von Gebäuden und Bauwerken an ihrer Außenseite. Diese kann sich unterhalb der Bodenplatte eines Gebäudes oder an der Außenseite einer im Erdreich eingebundenen Kelleraußenwand befinden.

Neben der Wärmeleitfähigkeit gibt es weitere Anforderungen zur Druckfestigkeit, Wasseraufnahme, Emission von Schadstoffen, Frost-Tau-Wechselbeständigkeit, Schrumpfverhalten. Für die beiden Anwendungsgebiete der Perimeterdämmung, die in der DIN 4108-10 geregelt sind

- „PW“ – außen liegende Wärmedämmung von Wänden gegen Erdreich (außerhalb der Abdichtung) und
- „PB“ – außen liegende Wärmedämmung unter der (nicht lastabtragenden) Bodenplatte gegen Erdreich (außerhalb der Abdichtung)

dürfen daher nur Wärmedämmplatten aus extrudierten Polystyrolschaum (XPS) und Schaumglas (CG) eingesetzt werden.

Als Verwendungsnachweis reichen eine CE-Kennzeichnung in Verbindung mit einer Leistungserklärung für die beschriebenen und gegebenenfalls weitere Anforderungen, die sich aus dem Leistungsverzeichnis, der Objektplanung und den bautechnischen Nachweisen ergeben.

Spezielle Anwendungsfälle

Für Fälle, die von der DIN 4108-10 nicht erfasst sind, sind allgemeine Bauartgenehmigungen (aBG) erforderlich.

Dies betrifft zum Beispiel die Anwendung im langanhaltenden oder ständig drückenden Wasser oder unter lastabtragenden Gründungsplatten.

! Die allgemeinen Bauartgenehmigungen (aBG), die ausschließlich das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) erteilt, können unter www.dibt.de (Suchwort: „Dämmstoffe unter lastabtragenden Bauteilen“) heruntergeladen werden. Als Verwendungsnachweis wird die jeweilige aBG und eine Übereinstimmungserklärung (Konformitätserklärung) benötigt.

Daneben gibt es noch eine Reihe weiterer Wärmedämmplatten insbesondere aus EPS, die aufgrund einer ETA (Europäisch Technischen Bewertung) verwendet werden dürfen. Als Verwendungsnachweis ist hier die ETA in der Regel in Verbindung mit einer Übereinstimmungserklärung oder Konformitätserklärung notwendig. Eine Übersicht über diese Produkte und die ETAs sind unter www.dibt.de (Suchwort: „Perimeterdämmung“) zu finden.

Beispiel

Ein Mitgliedsbetrieb erwägte die Verwendung von Wärmedämmplatten aus ungarischer Produktion als Perimeterdämmung. Die CE-Kennzeichnung war ordnungsgemäß und die Leistungserklärung wies gute technische Werte aus, die vergleichbar waren mit Dämmplatten, die üblicherweise auch im Grundwasser oder unter lastabtragenden Gründungsplatten verwendet werden. Das Bauprodukt hat-

te jedoch für diese Verwendungsarten keine aBG und durfte daher auch nicht entsprechend verwendet werden, sondern lediglich für die Anwendungsgebiete „PW“ und „PB“ gemäß DIN 4108-10 (siehe oben).

@ Olaf Techmer
techmer@lbb-bayern.de



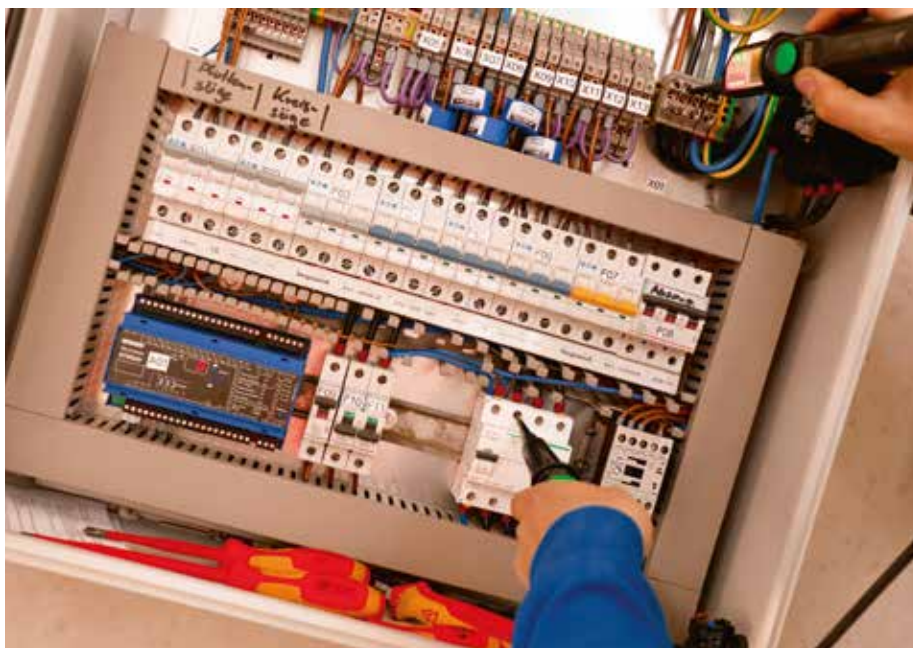
Baustromverteiler Übergangsfrist abgelaufen!

Die in der Elektronnorm für Niederspannungsanlagen eingeräumte Übergangsfrist für die Nutzung älterer Baustromverteiler mit Fehlerstromschutzeinrichtungen vom Typ A endete am 18. Mai 2021.

Aus zahlreichen Anfragen von Mitgliedsbetrieben in der Vergangenheit wissen wir, dass die meisten Baustromverteiler bereits umgerüstet oder ersetzt wurden, weil in vielen Fällen die Aufschaltung von Strom auf alte Verteiler vom Energieversorger verweigert wurde oder neue elektrische Geräte mit den alten Baustromverteiler nicht mehr funktionierten. Wir empfehlen allen Betrieben, noch nicht umgerüstete Baustromverteiler endgültig aus dem Verkehr zu ziehen.

! Die BG Bau fördert noch den Umbau oder die Neuanschaffung mit 25 Prozent der Anschaffungskosten, maximal 300 Euro.

@ Olaf Techmer
techmer@lbb-bayern.de



© Josef Rädlinger Unternehmensgruppe

Bodenaushub FAQ zum bayerischen Verfüll-Leitfaden

Das Bayerischen Landesamts für Umwelt (LfU) beantwortet in den FAQs „Verfüllung in Gruben und Brüchen“ seines Internetangebots praxisrelevante Fragen, die wir auszugsweise nachfolgend dokumentieren. Sie entsprechen dem Stand Mai 2021.

In Gruben, Brüchen und Tagebauen (GBT) der Kategorie T-A ist zur Verfüllung u. a. unbedenklicher Bodenaushub, auch mit geringfügigen Fremdanteilen, zugelassen (vgl. Abschnitt B-3/T-A des Verfüll-Leitfadens). Wie ist hier der Begriff „geringfügig“ zu interpretieren?

GBT der Kategorie T-A sind durch eine nur sehr geringe bis geringe Schutzfunktion der Deckschichten über dem Grundwasser gekennzeichnet. Bei der Verfüllung dieser Standorte ist deshalb die

Vorgabe, dass der unbedenkliche Bodenaushub nur geringfügige mineralische Fremdanteile enthalten darf, aus Gründen des Grundwasser- und Bodenschutzes angemessen und aus fachlicher Sicht so auszulegen, dass diese Fremdbestandteile allenfalls vereinzelt vorkommen dürfen.

Eine quantitative Begrenzung ist hierbei nicht sinnvoll, weil adäquat geringe Fremdanteile von 2 Vol.-% oder weniger nicht reproduzierbar zu quantifizieren sind. Des Weiteren ist bei der Auslegung des Begriffs „geringfügig“ zu bedenken, dass die Unbedenklichkeit des Bodenaushubs

schon allein durch einen überhöhten Anteil an solchem, anthropogener Herkunft zuzuschreibendem Fremdmaterial infrage zu stellen wäre.

Genügt ein analytischer Nachweis für als Z 0 einzustufendes Material, das aus in der DIN 19731 genannten Herkunftsbereichen („bedenkliche Standorte“) stammt?

Bei solchen Herkunftsbereichen (z. B. Altstandorten) ist generell von einer „Bedenklichkeit“ des Bodenaushubs auszu-

gehen. Dennoch kann in Ausnahmefällen der Nachweis der Unbedenklichkeit für einzelne horizontale oder vertikale Teilbereiche einer Fläche im Rahmen einer einzelfallbezogenen fachgutachterlichen Untersuchung erbracht werden (vgl. Abschnitt A-5 des Verfüll-Leitfadens).

Nicht ausreichend ist der ausschließlich analytische Nachweis der Unbedenklichkeit des Bodenaushubs (Z-0-Material) im Rahmen einer Deklarationsuntersuchung.

Kann aus einer Aufbereitung stammendes Bauschutt-Material in Gruben und Brüchen verwertet werden?

Grundsätzlich ist es im Sinne einer möglichst hochwertigen Verwertung sinnvoll, statt einer Verfüllung in Gruben und Brüchen geeigneten Bauschutt zu Recycling-Baustoffen aufzubereiten oder bei Aushubmaterial eine außerhalb von Gruben und Brüchen nutzbare Kiesfraktion abzu-

trennen und nur den verbleibenden Rest dann als „sonstige Verwertung“ (Hierarchiestufe 4 gem. § 6 KrWG) zu verfüllen, sofern das Material bautechnisch geeignet ist und die entsprechenden Zuordnungswerte einhält.

Wie sind die erhöhten Werte der Parameter Leitfähigkeit und Chlorid bei der in der Kiesgrube zu verwertenden Bauschutt-Grobfraktion zu beurteilen?

Für die Bauschutt-Grobfraktion ist die Fußnote 2 in Anlage 2 des Leitfadens GBT anwendbar.

Die höheren Werte für die genannten Parameter Leitfähigkeit und Chlorid beziehen sich jedoch ausschließlich auf den erlaubten Bauschuttanteil (max. ein Drittel der jährlichen Verfüllmenge); sie haben keine Gültigkeit für den mitverfüllten Boden.

Wie ist der erhöhte pH-Wert dieser Bauschutt-Grobfraktion zu beurteilen?

Abweichungen beim pH-Wert (im Eluat) müssen bei einer Verfüllung in GBT allein kein Ausschlusskriterium darstellen, ihre Ursache ist jedoch zu prüfen und zu dokumentieren.

! Die FAQs „Verfüllung von Gruben und Brüchen des LfU werden ständig aktualisiert. Sie sind im Internetangebot des LfU unter www.lfu.bayern.de („Abfall/Mineralische Abfälle/FAQ Verfüllung“) abrufbar.

@ Holger Seit
seit@lbb-bayern.de

BERUFSBILDUNG

Ausbildungsprämien werden verdoppelt

Die Änderung des Bundesprogramms „Ausbildungsplätze sichern“ ist in Kraft getreten. Die Bezuschussung von Ausbildungsverhältnissen wurde verdoppelt und auf das Ausbildungsjahr 2021/2022 ausgeweitet. Daneben gibt es noch eine Reihe weiterer Förderungen zur Milderung der Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die berufliche Bildung.

Mit dem Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ sollen kleine und mittelständische Betriebe beim Erhalt und Ausbau ihrer Ausbildungsleistung unterstützt werden (siehe BLICKPUNKT BAU 1/2021, Seite 26). Am 23. März 2021 sind die Änderungen der ersten Förderrichtlinie im Bundesanzeiger veröffentlicht worden und in Kraft getreten. Das Programm enthält deutliche Verbesserungen gegenüber den aktuellen Regelungen, zum Beispiel:

■ Ausbildungsprämie und Ausbildungsprämie plus

Die Prämien werden für das neue Ausbildungsjahr ab 1. Juni 2021 von

2.000 auf 4.000 Euro (gleiche Ausbildungsleistung wie die Jahre zuvor) und von 3.000 auf 6.000 Euro (für jedes zusätzliche Ausbildungsverhältnis) verdoppelt.

■ Zuschuss zur Verhinderung von Kurzarbeit

Zur Vermeidung von Kurzarbeit werden auch Zuschüsse zur Vergütung der Ausbilderin oder des Ausbilders und des Auszubildenden gezahlt, wenn der Betrieb trotz Kurzarbeit seine laufenden Ausbildungsaktivitäten fortsetzt.

■ Lockdown-II-Sonderprämie für Kleinbetriebe

Kleinstunternehmen mit bis zu vier Mitarbeitern, die im zweiten Lockdown ihre normale Geschäftstätigkeit weitgehend einstellen mussten, erhalten einen neuen Sonderzuschuss von pauschal 1.000 Euro, wenn sie ihre Ausbildungstätigkeit für mindestens 30 Tage fortgesetzt haben.

■ Übernahmeprämie

Eine Prämie in Höhe von 6.000 Euro erhalten Betriebe, die Azubis von Pandemie-bedingt insolventen Unternehmen aufnehmen.

Zudem wurde die Definition der Corona-Betroffenheit als Fördervoraussetzung deutlich erweitert und liegt für Ausbildungsverhältnisse, die ab 1. Juni 2021 beginnen, bei einem Monat Kurzarbeit seit Januar 2020 – auch Saison-Kug! – oder einem Umsatzrückgang in einem Monat in Höhe von 30 Prozent. Bei den Förderungen handelt es sich um De-minimis-Behilfen, die innerhalb eines fließenden Zeitraums von drei Steuerjahren den Betrag von 200.000 Euro nicht überschreiten dürfen.

! Die Förderungen können auf der Homepage der Bundesagentur für Arbeit www.arbeitsagentur.de im Unternehmerbereich mit dem Suchwort „Ausbildungsprämien“ digital und unbürokratisch beantragt werden.

@ Olaf Techmer
techmer@lbb-bayern.de

Leistungswettbewerbe des Handwerks

Die Termine für die Bundes- und Europameisterschaft stehen fest

Nachdem die Wettbewerbe im vergangenen Jahr Corona-bedingt teilweise abgesagt beziehungsweise verschoben werden mussten, finden die Veranstaltungen nun im Herbst 2021 statt.

Der 70. Leistungswettbewerb des Deutschen Handwerks 2021 „PLW – Profis leisten was“ findet in diesem Jahr vom 13. bis 15. November im Bau-ABC Rostrup für die Brunnenbauer und für alle anderen baugewerblichen Berufe im Bildungswerk Bau Hessen-Thüringen in Erfurt statt. Für die Organisation der bayerischen Landesausscheidung ist in diesem

Jahr die Handwerkskammer für Schwaben zuständig. Genauere Informationen zu den Ausscheidungen auf Innungs- und Kammerebene stehen noch aus. Wir bitten die Informationen der Innungen und in unserem Newsbereich auf www.lbb-bayern.de aufmerksam zu verfolgen und talentierten wie qualifizierten Junggesellen die Teilnahme zu ermöglichen.

Euro Skills 2021 in Graz

Die Berufseuropameisterschaft, die 2020 in Graz hätte stattfinden sollen, wurde auf diesen Herbst verschoben und findet nun vom 22. bis 26. September 2021 auf einem großzügigen Freiluftgelände am Schwarzl See in der Nähe von Graz statt. Der Zentralverband des Deutschen Baugewerbes nimmt mit fünf Mannschaften an den Wettbewerben für die Mauer-, Beton- und Stahlbetonbauer, Fliesen-, Platten- und Mosaikleger und Putz-Stuck-Trockenbauer sowie Zimmerer teil.

@ Olaf Techmer
techmer@lbb-bayern.de



© ZDB

Das Beton- und Stahlbetonbauer-Team Julian Kiesel (links) aus Mallersdorf-Pfaffenberg in Bayern und Niklas Berroth aus Baden-Württemberg bereiteten sich 2020 im Ausbildungs- und Fortbildungszentrum unserer Bauinnung Nordschwaben mit ihrem Trainer Josef Leberle (mitte) auf die EuroSkills vor.

Neues europäisches Bildungsprogramm Erasmus+

Die neue Programmgeneration von Erasmus+ für den Zeitraum 2021 bis 2027 ist von der Europäischen Kommission verabschiedet worden und zum 25. März 2021 gestartet.

Zentrale Ziele des Programms sind die Förderung des lebenslangen Lernens und von Innovationen im Bildungsbereich sowie die Stärkung der europäischen Identität.

Mit der neuen Programmgeneration von Erasmus+ wird dabei ein Schwerpunkt auf die Themenbereiche Digitalisierung, Nachhaltigkeit und grüner Übergang, politische Bildung und Inklusion gelegt.

Für den Zeitraum von 2021 bis 2027 steht ein Programmbudget von rund 28 Mrd. Euro zur Verfügung, eine Steigerung um etwa 90 Prozent.

Auf dieser Grundlage ist in den kommenden Jahren von einer deutlichen Steigerung der jährlichen Mobilitätszahlen von Auszubildenden, Schülern, Studenten sowie Ausbildungs- und Lehrpersonal auszugehen.

Neuerungen

Neu ist die Akkreditierung von Berufsbildungseinrichtungen, womit auch ausbildende Unternehmen, Berufsschulen, Berufsbildungszentren etc. gemeint sind. Akkreditierte Einrichtungen können jährlich fortlaufend Mittelansuchen für Mobilitätsmaßnahmen von Auszubildenden, jungen Fachkräften und Ausbildern stellen, wodurch ein vereinfachter Zugang zu den Fördermöglichkeiten des Programms ermöglicht wird. Denkbar ist zum Beispiel die Anbahnung und Durchführung von Auslandspraktika für talentierte Auszubildende. Das erhöht die Attraktivität der beruflichen Bildung und kann zu einem Aufbau neuer Kompetenzen etwa im Bereich der Digitalisierung oder Internationalisierung führen. Akkreditierungsanträge können in Deutschland jährlich bei der Nationalen Agentur beim Bundesinstitut für Berufsbildung (NA-BIBB) gestellt wer-

den. Die nächste Antragsrunde für die Akkreditierung endet am 19. Oktober 2021.

Berufsbildungseinrichtungen, die noch nicht akkreditiert sind, können in begrenztem Umfang zunächst eine Einzelprojektförderung in der Aktion Kurzzeitprojekte beantragen.

! Weitere Informationen zum neuen Erasmus+-Programm für die Bereiche Berufsbildung und Erwachsenenbildung finden Sie unter www.na-bibb.de.

@ Olaf Techmer
techmer@lbb-bayern.de

FACHGRUPPEN



STRASSEN- UND TIEFBAU

Einbau von Walz- und Gussasphalt

Mehrere Maßnahmen sollen dazu beitragen, den neuen Arbeitsplatzgrenzwert für Dämpfe und Aerosole bei der Verarbeitung von Walz- und Gussasphalt einzuhalten.

Branchenlösung Bitumen beim Heißeinbau von Walz- und Gussasphalt

Wie wir mehrfach – zuletzt in BLICKPUNKT BAU 2/2021, S. 27/28 – berichteten, hat der Ausschuss für Gefahrstoffe einen sehr niedrigen Arbeitsplatzgrenzwert für Dämpfe und Aerosole, die bei der Heißverarbeitung von Destillations-

und Air-Rectified Bitumen entstehen, neu festgelegt.

Eine fünfjährige Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2024 wurde nur unter der Maßgabe gewährt, dass eine Branchenlösung gemeinsam mit der BG BAU und der IG BAU erarbeitet wird. Seit Ende März 2021 liegt die Branchenlösung vor.

Darauf haben sich die im Koordinierungsausschuss Bitumen vereinten Verbände HDB, ZDB, BVMB, DAV, BGA und VDMA sowie die BG BAU und IG BAU geeinigt.

Die Bauverbände sowie die maschinen- und asphaltherstellende Industrie haben gemeinsam Maßnahmen identifiziert, bei deren Anwendung die Expositionshöhen der Dämpfe und Aerosole aus Bitumen im



Walz- und Gussasphaltbau signifikant verringert werden. Die Maßnahmen der Branchenlösung dienen dazu, den Gesundheitsschutz im Asphaltbau zu verbessern. Hierzu zählen vor allem Nachrüstungen von Bestandsmaschinen mit Techniken zur Reduzierung der Belastungen, wie Absaugeinrichtungen an Fertiggern oder fernbedienbare Auslassöffnungen an Rührwerkskesseln.

! Die „Branchenlösung Bitumen beim Heißeinbau von Walz- und Gussasphalt“ steht auf www.lbb-bayern.de in der Rubrik „Wissen/Merkblätter“ zum Download zur Verfügung.

BG BAU fördert Nachrüstungen zur Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes

Absaugeinrichtungen an Asphaltfertigern

Absaugeinrichtungen an Asphaltfertigern dienen der Reduzierung der Belastungen durch Dämpfe und Aerosole beim Einbau von Walzasphalt. Gefördert wird die Nachrüstung von Bestandsmaschinen.

Die Arbeitsschutzprämie beträgt pro Maßnahme 50 Prozent der Anschaffungskosten, maximal 3.000 Euro.

Folgende Anforderungen sind Voraussetzung für die Förderung durch die BG

BAU im Rahmen der Arbeitsschutzprämien:

- Kauf der Maschine nachweislich vor dem 1. Januar 2021
- Nachgerüstete Maschine ist Eigentum des Mitgliedsunternehmens
- Ein Absaugsystem ist optionaler Bestandteil der Maschine unabhängig vom Betriebsgewicht
- Nachweis der Wirksamkeit des Absaugsystems (mindestens 80 Prozent nach NIOSH 97-105 / beziehungsweise dem angepassten französischen Prüfverfahren)
- Anzeige über Funktion / Wirksamkeit der Absaugeinrichtung
- Keine Einschränkung gegen Anforderungen der Maschinenrichtlinie insbesondere bezüglich der Sichtverhältnisse und Lärmbelastung
- Eine aussagekräftige Bedienungsanleitung muss mitgeliefert werden

Fernsteuerungen an Rührwerkskesseln von Gussasphaltkochern

Herstellerabhängig werden auch Fernsteuerungen für die Auslassöffnung an Rührwerkskesseln von Gussasphaltkochern angeboten.

Diese Fernsteuerung erlaubt es dem Zapfer von Gussasphalt, in größerer Entfernung zum Kocher beim Herauslassen des Asphalts zu stehen und sich somit nicht den Dämpfen und Aerosolen auszusetzen.

Fernbedienbare Auslassöffnungen an Rührwerkskesseln für Gussasphaltenwendungen dienen der Reduzierung der Belastungen durch Dämpfe und Aerosole beim Einbau von Gussasphalt und werden aktuell ebenfalls durch die BG Bau gefördert.

Die Arbeitsschutzprämie beträgt pro Maßnahme 50 Prozent der Anschaffungskosten, maximal 3.000 Euro.

Folgende Anforderungen sind Voraussetzung für die Förderung durch die BG BAU im Rahmen der Arbeitsschutzprämien:

- Kauf des Rührwerkskessel nachweislich vor dem 1. Januar 2021

- Nachgerüstete Maschine ist Eigentum des Mitgliedsunternehmens
- fernbedienbare Auslassöffnungen ist optionaler Bestandteil der Maschine
- aussagekräftige Bedienungsanleitung muss mitgeliefert werden

! Weitere Informationen zu den Arbeitsschutzprämien der BG BAU finden Sie unter www.bgbau.de („Service/Angebote/Arbeitsschutzprämien“).

Erprobungsstrecken bei Baumaßnahmen an Bundesfernstraßen

Das Bundesverkehrsministerium will zukünftig aus Arbeitsschutzgründen häufiger temperaturabgesenkten Walzasphalt und maschinentechnische Arbeitsschutzmaßnahmen beim Einbau einsetzen.

Dazu sollen Auftraggeber und Auftragnehmer Erfahrungen bei der Durchführung und Abwicklung von Erprobungsstrecken sammeln.

Das Bundesverkehrsministerium hat mit Rundschreiben „ARS Nr. 09/2021 vom 25.03.2021“ das Vorgehen detailliert beschrieben, mit dem eine bundeseinheitliche systematische Vorgehensweise ermöglicht wird.

Die Umsetzung soll durch gezielte Ausschreibung von geeigneten Erprobungsstrecken erfolgen. Dabei soll insbesondere die nachträgliche Aufnahme der Regelungen dieses ARS in laufende Verträge vermieden werden, da die Auswirkungen auf den bestehenden Vertrag erheblich sein können.

Die Auswahl und Durchführung von Erprobungsstrecken soll den Auftragnehmern geeignete Baumaßnahmen zur Verfügung stellen, um durch den Auftragnehmer gegenüber der BG BAU die Möglichkeiten zur Einhaltung der Arbeitsschutzanforderungen nachzuweisen.

Insbesondere müssen durch den Auftragnehmer Expositionsmessungen erfolgen. Es ist davon auszugehen, dass auch in Bayern demnächst solche Erprobungsstrecken ausgeschrieben werden.

! Das ARS 09/2021 vom 25. März 2021 des Bundesverkehrsministeriums mit der Anlage „Durchführung von Erprobungsstrecken bei Baumaßnahmen an Bundesfernstraßen zum Einsatz von temperaturabgesenktem Walzasphalt in Verbindung mit Absaugeinrichtungen am Straßenfertiger“ können Sie auf www.lbb-bayern.de unter der Quick-Link-Nr. 220900000 abrufen.

@ Holger Seit
seit@lbb-bayern.de



© ZDB

4,4 Milliarden Euro für Wohnen, Bauen und Verkehr in 2021

Der Bayerische Landtag hat den Haushalt des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr verabschiedet. Für das Jahr 2021 stehen gut 4,4 Milliarden Euro zur Verfügung – rund zehn Prozent mehr als im Vorjahr.

Davon sollen knapp 849 Millionen Euro in die Wohnraumförderung investiert werden. Der Löwenanteil der Investitionen wird in den Verkehrsbereich fließen. Investiert wird in alle Mobilitätsträger. Die Ausgaben für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) sollen gegenüber 2020 um 85,1 Millionen auf 1,46 Milliarden Euro steigen. Für die Staatsstraßen

sind Investitionen von 350 Millionen Euro vorgesehen. Schwerpunkt ist hier die Bestandserhaltung von Straßen und Brücken, für die allein 190 Millionen Euro veranschlagt sind. Auch für den Radverkehr beinhaltet der Haushalt mehr Geld: über 50 Millionen Euro für Bundes- und Landesprogramme. Für die Städtebauförderung sind im Haushalt 162,5 Millionen

Euro eingestellt. Damit werden Gemeinden dabei unterstützt, Ortskerne zu gestalten und den ländlichen Raum zu erfrischen.

@ Holger Seit
seit@lbb-bayern.de



BETONWERKSTEIN, FERTIGTEILE, TERRAZZO UND NATURSTEIN

Kritik und geplante Neufassung der Norm DIN 18500-1

Zu der im Januar 2021 veröffentlichten Norm DIN 18500-1 empfiehlt der Zentralverband des Deutschen Baugewerbes (ZDB), diese bis zum Abschluss der geplanten Überarbeitung nicht anzuwenden.

Die Norm „DIN 18500-1:2021-01 Betonwerkstein – Teil 1: Begriffe, Anforderungen, Prüfung“ wurde vom NA 005-07-82 AA „Betonwerkstein“ im DIN-Normenausschuss Bauwesen (NABau) erarbeitet. Sie gilt für die Herstellung, Prüfung von Bauteilen und Elementen aus Beton, deren Sichtflächen werksteinmäßig bearbeitet oder besonders gestaltet werden

und nach gleichen Anforderungen, entweder im Werk oder auf der Baustelle nach gestalterischen Gesichtspunkten – zum Beispiel Terrazzo nach 3.1.3 oder baustellenvorgefertigte Bauteile – hergestellt werden.

**Überarbeitung nach
Schlichtungsverfahren geplant**

Der Entwurf der Norm erschien im Mai 2019. Daraufhin hat es zahlreiche Einsprüche gegeben, deren Behandlung in einem Einspruchsverfahren erfolgte. Da nicht alle Stellungnehmenden mit der Entscheidung des zuständigen Arbeitsausschusses über ihre Stellungnahme zum Norm-Entwurf einverstanden waren, wurde eine Schlichtung beantragt.

Die Anfang Februar 2021 durchgeführte Schlichtungsverhandlung beim DIN führte zu folgendem Ergebnis: Der Ausschuss wird aufgefordert innerhalb von zwei Monaten unter Einbeziehung aller interessierten Kreise (insbesondere der in der Schlichtung repräsentierten Verkehrskreise) mit einer Überarbeitung oder Änderung der DIN 18500-1 zu beginnen und innerhalb von 12 Monaten einen neuen Norm-Entwurf zu veröffentlichen, in der Regelungen zu Bauprodukt und Bauart eindeutig voneinander getrennt sind.

Wesentliche Kritikpunkte

Die wesentlichen Kritikpunkte der Einsprecher, die Anlass der Schlichtung waren, sind wie folgt zu beschreiben:

1. Kritikpunkt war unter anderem, dass durch das Aufnehmen von Terrazzoböden in die Norm eine Bauart in die Reihe der Produkte aufgenommen wurde – dafür müssten aber Produkte und Bauarten in der Norm eindeutig beschrieben und die Anforderungen voneinander getrennt werden. Das ist in der DIN 18500-1 bisher nicht der Fall. Für örtlich eingebrachte Böden fehlen

etwa die Anforderungen in Bezug auf die Eingangsprüfung oder Ausführung. So fehlen Regeln zum Nachweis der Konformität, ohne die eine rechtssichere Ausführung der in der Norm geregelten Produkte und Bauarten nicht möglich ist. Außerdem muss der neu eingeführte Begriff „Terrazzo“ eindeutig und widerspruchsfrei definiert werden.

2. Bemängelt wurde an der überarbeiteten Fassung zudem die mit 0,4 Millimetern angegebene zugelassene Rissbreite für einen unmittelbar begehbaren Bodenbelag. Diese sei zu groß und werde möglicherweise vom Markt nicht akzeptiert.
3. Der Teil der Konformitätsbewertung, der bislang Bestandteil der Norm war, jetzt aber als Teil 100 herausgegeben werden soll, muss erst noch erarbeitet werden. Das Fehlen der Regeln zum Nachweis der Konformität führt in der Praxis jedoch zu erheblichen Anwendungsproblemen. Eine rechtssichere Ausführung der in der Norm geregelten Bauprodukte und Bauarten ist ohne Anforderungen zur Konformitätsbewertung praktisch nicht möglich.

Empfehlung des ZDB

Für Betriebe stellt sich nun die Frage, ob sie die „DIN 18500-1:2021-01 Betonwerkstein – Teil 1: Begriffe, Anforderungen, Prüfung“ anwenden müssen.

Grundsätzlich ist die Anwendung von DIN-Normen, die nicht in Gesetzen und Rechtsverordnungen herangezogen werden, freiwillig. Aufgrund der bestehenden Unsicherheiten bei der Anwendung der Norm empfiehlt der ZDB, diese Norm bis zum Abschluss der geplanten Überarbeitung nicht anzuwenden.

Bis zur Beendigung des Schlichtungsverfahrens und der Veröffentlichung einer Neufassung sollten ausführende Unternehmen daher in ihren Verträgen vereinbaren, dass die Ausführung entsprechend der bisherigen Norm DIN V 18500 erfolgt.

@ Holger Seit
seit@lbb-bayern.de

Lohn- und Gehaltsabschlüsse im Betonsteinhandwerk für 2021

Am 13. April 2021 haben die Tarifvertragsparteien der bayerischen Steine- und Erden-Industrie sowie des Betonsteinhandwerks einen Tarifabschluss erreicht.

Vereinbart wurde für eine Laufzeit von 24 Monaten

1. Die Entgelttariftabellen erhöhen sich
a) zum 1. Juni 2021 um 2,5 Prozent und
b) zum 1. Juni 2022 um weitere 2,1 Prozent.
2. Der Tarifvertrag über eine befristete Übernahme von Auszubildenden bei fachlicher und persönlicher Eignung für ein Jahr wird verlängert.
3. Die Beiträge zur Zusatzversorgungskasse der Steine- und Erden-Industrie und des Betonsteinhandwerks VVaG (ZVK) werden wie folgt angehoben:
a) zum 1. Januar 2022 um 0,42 Prozent für gewerbliche Arbeitnehmer und 9,17 Euro für Angestellte und
b) zum 1. Januar 2023 um weitere 0,42 Prozent für gewerbliche Arbeitnehmer und 9,17 Euro für Angestellte.

4. Während der Laufzeit der Tarifverträge werden Verhandlungen zu den Themen Entgeltgitter (untere Lohngruppen, Fahrervergütung, Spreizung der Lohngruppen für Facharbeiter usw.) und „Job-Bike“ aufgenommen.
5. Verlängerung aller sonstigen Tarifwerke (Manteltarifvertrag, Tarifvertrag Jahressonderzahlung, Altersteilzeit, Standortsicherung)

Bewertung

Der Abschluss gibt der Branche Planungssicherheit für zwei Jahre. Die Tabellenerhöhung für 2021 erscheint angesichts der wirtschaftlichen Lage in der Branche (noch) vertretbar. Ziel unserer Verhandlungskommission war es, für das Jahr 2021 unter dem Abschluss von 2020 zu bleiben, was ebenfalls gelungen ist. Risiken werden vermehrt für das Jahr

2022 gesehen, dieser Ansicht trägt die moderate Erhöhung um 2,1 Prozent Rechnung. Die Beitragserhöhung in der ZVK betrifft nur Unternehmen, die bislang bereits Beiträge zu dieser Kasse (und nicht zur SOKA-BAU) abgeführt haben. Sie sichert den Bestand der betrieblichen Altersvorsorge, was die erklärte Absicht der Tarifvertragsparteien war.

! Die neuen Entgelttarifverträge stehen in unserer Online-Tarifsammlung im Mitgliederbereich unter www.lbb-bayern.de, Rubrik „Wissen/Tarifsammlung“ zum Download zur Verfügung.

@ Holger Seit
seit@lbb-bayern.de



Neufassung der Estrichnorm DIN 18560-1

Die DIN 18560-1 „Estriche im Bauwesen – Teil 1: Allgemeine Anforderungen, Prüfung und Ausführung“ ist als Ausgabe Februar 2021 neu erschienen.

Die Norm DIN 18560-1 gilt für Baustellenestriche sowie Estriche aus Estrichmörteln und Estrichmassen nach DIN EN 13813, die unter Verwendung von Calciumsulfat, Gussasphalt, Kunstharz, kaustische Magnesia oder Zement hergestellt sind. Sie gilt sowohl für Estriche in Innenräumen als auch für Estriche im Freien. Gegenüber der DIN 18560-1:2015-11 und der zurückgezogenen DIN 272:1986-02 wurden wesentliche inhaltliche Änderungen in allen Abschnitten der Norm vorgenommen.

Schlichtung beantragt

Im Zusammenhang mit der Veröffentlichung dieser Norm weisen der Zentralverband des Deutschen Baugewerbes (ZDB) und der Bundesverband Estrich und Belag (BEB) darauf hin, dass eine Schlichtung zu dieser Norm beim DIN beantragt wurde. Anlass dazu haben unterschiedliche Ansichten zum Thema und Begriff „Belegreife“ gegeben. Insbesondere die Parkettleger, die Maler und die bauhilfsmittelherstellende Industrie (Bauchemie, TKB) haben das Schlichtungsverfahren beantragt.



© www.das-isi-bodenhandwerk.de

! Die Estrichnorm DIN 18560-1 kann beim Beuth-Verlag unter www.beuth.de bezogen werden. Der Preis für den Versand der gedruckten Version beträgt 69,70 Euro.

@ Holger Seit
seit@lbb-bayern.de



MVV TB und FEF-Dämmstoffe in der technischen Isolierung Gemeinsame Fachinformation von ZDB und HDB veröffentlicht

Am 15. Januar 2020 wurde vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) die Musterverwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen MVV TB 2019/1 veröffentlicht.

Die unterschiedliche Einführung der MVV TB in den Bundesländern unter Berücksichtigung aktuell aufkommender Fragestellungen haben der Zentralver-

band des Deutschen Baugewerbes (ZDB) und der Hauptverband der Deutschen Bauindustrie (HDB) zum Anlass genommen, eine gemeinsame Information her-

auszugeben, die auf die baurechtlichen Anforderungen an FEF-Dämmstoffe in der technischen Dämmung eingeht.

Diese beleuchtet den Einsatz schwer entflammbarer Baustoffe unter bauordnungsrechtlichen Anforderungen – unter besonderer Berücksichtigung der Vorgaben der MVV TB für Dämmarbeiten an betriebstechnischen Anlagen in der Industrie und in der technischen Gebäudeausrüstung.

! Die Fachinformation MVV TB und FEF-Dämmstoffe in der technischen Isolierung (Stand: 14. April 2021) kann auf www.lbb-bayern.de in der Rubrik „Wissen/Merkblätter“ heruntergeladen werden.

@ Holger Seit
seit@lbb-bayern.de

BAHNBAU

Deutsche Bahn plant hohe Investitionen

Die Deutsche Bahn AG (DB AG) plant die Erneuerung von 2.000 Bahnbrücken bis 2029. Dafür stehen jährlich nochmals mehr Gelder als bisher bereit.

Die dritte Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung (LuFV III) zwischen dem Bund und der DB AG bis 2029 sieht die vollständige beziehungsweise teilweise Erneuerung von insgesamt 2.000 Brücken vor. Von diesen 2.000 Brücken sind mindestens 1.200 Eisenbahnüberführungen (EÜ) im Rahmen von Ersatzinvestitionen voll- oder teilzuerneuern, an mindestens 300 EÜ sind Instandhaltungsmaßnahmen mit einer Zustandsverbesserung durchzuführen sowie 500 EÜ anzuplanen, deren bauliche Umsetzung bis spätestens Ende 2034 erfolgen soll.

Laut Ausplanung der DB Netz AG für die ersten fünf Jahre der LuFV III wurden im Jahr 2020 Voll- und Teilerneuerungen von 91 Eisenbahnbrücken durchgeführt, in 2021 werden 83 Brücken erneuert, 107 Brücken in 2022, 107 Brücken in 2023 und weitere 228 Brücken in 2024.

Hinzukommen dann noch auszuplanende 600 Brücken im Zeitraum 2025 bis 2029.

Investitionshochlauf

Bis 2024 stehen nach Angaben der Bundesregierung dafür mit rund vier Milliarden Euro jährlich nochmals mehr Gelder als bisher bereit.

Für den Zeitraum von 2025 bis 2029 sollen nach jetzigem Stand weitere rund fünf Milliarden Euro in die Brücken fließen.

Im April 2021 wurde der Infrastrukturzustands- und -entwicklungsbericht (IZB) 2020 der DB AG vorgelegt. Danach haben die drei Eisenbahninfrastrukturunternehmen DB Netz AG, DB Station&Service AG sowie DB Energie GmbH im Jahr 2020 rund 10,42 Mrd. Euro für die Erhaltung ihrer Schienenwege eingesetzt.

Davon kamen rund 7,83 Mrd. Euro der Durchführung von Ersatzinvestitionen und rund 2,59 Mrd. Euro der Instandhaltung zugute.

! Der IZB 2020 der DB AG kann auf den Internetseiten des Eisenbahn-Bundesamts www.eba.bund.de („Themen/Finanzierung/LuFV/IZB“) heruntergeladen werden.

@ Holger Seit
seit@lbb-bayern.de



© Val Thoenmer - stock.adobe.com

VERANSTALTUNGEN

Online-Seminar: Dehnungsfugen und Dichtstoffe – Konstruktion und Tipps und Tricks im Umgang

Datum: 22. Juni 2021
Ort: Online
Veranstalter: Landesfachgruppe Fliesen und Naturstein

Online-Seminar: Natursteinkunde mit allgemeinen Verlege-Tipps

Datum: 1. Juli 2021
Ort: Online
Veranstalter: Landesfachgruppe Fliesen und Naturstein

Verbandstag

Datum: 16. Juli 2021
Ort: Bad Windsheim
Veranstalter: Landesverband Bayerischer Bauinnungen

ExpertenForum Beton

Datum: 5./6. Oktober 2021
19./20. Oktober 2021
Ort: Bayerische BauAkademie Feuchtwangen
Ansbacher Straße 20
91555 Feuchtwangen
Veranstalter: Bayerische BauAkademie Feuchtwangen

Ausbau- und Fassadentag

Datum: 9. Oktober 2021
Ort: HWK für Mittelfranken
Sieboldstraße 9
90411 Nürnberg
Veranstalter: Landesfachgruppe
Stuck-Putz-Trockenbau

📌 Weitere Informationen, Programm und Anmelde-
möglichkeiten finden Sie auf www.lbb-bayern.de.



Die „VOB in Formularen“

Die „VOB in Formularen“ von Eckhard und Michael Frikell ist in der 21. Auflage erschienen und richtet sich an alle Unternehmer der Bauwirtschaft und deren leitende Mitarbeiter.

Sie will dazu beitragen, rechtliche Fehler bei der Durchführung von Bauleistungen zu vermeiden.

Denn die Abwicklung eines Bauvorhabens erfordert nicht nur technisches Knowhow, sondern auch die Beachtung einer Vielzahl von Hinweis- und Mitteilungspflichten gegenüber dem Auftraggeber.

Das kartonierte Buch enthält alle wichtigen Muster-Formulartexte für den Schriftverkehr nach VOB/B. Alle Formulare sind zudem im Downloadbereich als ausfüllbare PDF-Dateien herunterzuladen.

Bezugsquelle:

VOB-Verlag Ernst Vögel OHG
www.vob-buecher.de
21. Auflage 2021
228 Seiten, kartoniert
Einzelpreis: 44,00 Euro
Staffelpreise ab 25 Stück
ISBN: 978-3-89650-513-2



© VOB-Verlag Ernst Vögel OHG

Mit unserem Newsletter immer auf dem neuesten Stand:

- Praxishilfen für den Baualltag
- Rechts- und Steuertipps
- Unsere Positionen in der Baupolitik
- Download-Optionen z. B. für Musterverträge
- Neue Videos und Bilder in unserer Mediathek

Schauen Sie in Ihr Postfach!





Rechtsanwalt Sebastian Kofler

Leiter der Abteilung Arbeitsrecht, Tarif- und Sozialpolitik in der Hauptgeschäftsstelle



„Das Verbandsleben und der zwanglose Austausch trägt stark dazu bei, dass sich die Unternehmer mit ihrem Verband identifizieren. Ich hoffe sehr, dass dies nach der Pandemie wieder verstärkt in den Vordergrund rückt.“

dies nach der Pandemie wieder verstärkt in den Vordergrund rückt.

BLICKPUNKT BAU: Wo liegen derzeit die Schwerpunkte in der arbeitsrechtlichen Beratung unserer Mitgliedsbetriebe?

Sebastian Kofler: Seit über einem Jahr liegt der Schwerpunkt meiner Tätigkeit ganz klar im Bereich Corona-Pandemie. Die zeitweise sehr eng getakteten und oft überstürzten Änderungen haben wir immer aktuell und bauspezifisch für unser Corona-Servicecenter aufbereitet. Neben diesen Themen lässt auch das tarifpolitische Geschehen keine Langeweile aufkommen. Nach den derzeit stattfindenden Tarifverhandlungen Lohn und Gehalt stehen in der zweiten Jahreshälfte wieder Verhandlungen zum Baumindestlohn an. Zudem werden in den moderierten Spitzengesprächen zukunftsweisende Themen wie etwa eine Vergütung der Wegezeit behandelt. Hier ist es meine Aufgabe, unseren Vorsitzenden des Sozialpolitischen Ausschusses und Mitglied der Verhandlungskommission auf Bundesebene, Herrn Dipl.-Ing. (FH) Uwe Goebel, nach Kräften zu unterstützen.

BLICKPUNKT BAU: Was sind die rechtlichen Besonderheiten bei Ihrer Arbeit?

Sebastian Kofler: Im Bauhauptgewerbe ist aus rechtlicher Sicht besonders spannend, dass gerade im Arbeitsrecht in vielen Bereichen durch tarifliche Sonderregeln stark von der gesetzlichen Rechtslage abgewichen wird.

Über die zahlreichen Tarifverträge sind viele Themen speziell auf das Bauhauptgewerbe abgestimmt – sei es die Urlaubsabwicklung für gewerbliche Arbeiter, verkürzte Kündigungsfristen, Zusatzrente und Vieles mehr. Besonders hilfreich ist, dass der Verband zu jedem relevanten rechtlichen Teilbereich wie Arbeitsrecht, Baurecht oder Steuerrecht Spezialisten zur Verfügung hat, sodass komplexere Anfragen „aus einer Hand“ bearbeitet werden können. Diese Bündelung von Wissen und Expertisen ist ein großer Vorteil für alle Beteiligten.

BLICKPUNKT BAU: Vielen Dank für das Gespräch!

Kontaktdaten:

Telefon 0 89/ 76 79 - 141
Telefax 0 89/ 76 79 - 154
kofler@lbb-bayern.de

BLICKPUNKT BAU: Herr Kofler, Sie sind seit rund zwei Jahren in unserer Hauptgeschäftsstelle tätig. Was schätzen Sie besonders an der Verbandsarbeit?

Sebastian Kofler: Was mir an meinem Beruf besonders gut gefällt, ist die Verbandskultur und wie diese von den Mitgliedsbetrieben in den allermeisten Fällen auch gelebt wird. Der Kontakt zu den Unternehmern und Unternehmerinnen ist immer von großer Freundlichkeit geprägt.

Dennoch legen sie auch viel Wert auf offenen und ehrlichen Austausch – auch wenn dies manchmal bedeutet, dass ihnen die Rechtsauskunft nicht „in die Karten spielt“. Man merkt deutlich, dass die Betriebe bei ihrer Standesvertretung anrufen und nicht bei einer anonymen Großkanzlei. Das Verbandsleben im regionalen, aber auch überregionalen Bereich und der zwanglose Austausch trägt stark dazu bei, dass sich die Unternehmer mit ihrem Verband identifizieren. Ich hoffe sehr, dass

Baujahr: 1983

Gewerk: Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)

Zubringer: Nach Abitur und Zivildienst in Rosenheim habe ich bis zum 1. Staatsexamen im schönen Regensburg studiert und danach das Referendariat bis zum 2. Staatsexamen im Oberlandesgerichtsbezirk München mit Stationen in München, Rosenheim und Traunstein absolviert. Im Anschluss daran habe ich zunächst in einer mittelständischen Anwaltskanzlei und danach in der Rechtsabteilung einer Rechtsschutzversicherung gearbeitet. Nach ersten Erfahrungen in der Verbandswelt bin ich dann bei den Bayerischen Baugewerbeverbänden angekommen.

Spatenstich: Tätig im Verband seit 1. April 2019



Erwartungen zur Bundestagswahl 2021 vorgelegt

Welche politischen Themen müssen von der nächsten Bundesregierung unbedingt aufgegriffen werden? Welche Rahmenbedingungen braucht die mittelständische Bauwirtschaft? Wie kann klimagerecht und digital gebaut werden? Der ZDB hat zu diesen Fragen nun seine Wahlforderungen zur Bundestagswahl vorgelegt.

Als starke inländische Branche hat das Baugewerbe eine große Bedeutung für die Volkswirtschaft in Deutschland. In 2020 war die Bauwirtschaft der einzige Sektor mit einem positiven Beitrag zur Bruttowertschöpfung. Gleichzeitig ist klar: Die Baubranche wird bei der Bewältigung der Zukunftsaufgaben im Land gebraucht. Ob die Erreichung der Klimaschutzziele oder die Schaffung von mehr bezahlbarem Wohnraum – auf die Bauwirtschaft kommt es an. Nun gilt es, für die nächste Legislaturperiode die richtigen Weichen zu stellen.



Die wichtigsten Aufgaben einer neuen Bundesregierung werden der Abbau der coronabedingten hohen Staatsverschuldung, die Überwindung der Pandemie-Folgen sowie der Klimaschutz sein müssen. Die Bauwirtschaft kann dazu wichtige Beiträge leisten. Denn Bauinvestitionen stabilisieren die Binnenkonjunktur! Bauinvestitionen wirken rein binnenwirtschaftlich und fließen nicht ins Ausland ab. Gerade in Zeiten von Handelsbilanzüberschüssen ist die Stärkung der Binnenkonjunktur von großer Bedeutung, um den Schuldenabbau und den Wohlstand in Deutschland nachhaltig zu sichern. Bauinvestitionen kommen dem Mittelstand zugute und sichern Arbeitsplätze vor Ort. Von den gesamten Bauinvestitionen 2020, die von den Produzenten des Bauhaupt- und Ausbaugewerbes erbracht wurden, entfielen fast 90 % auf das mittelständische Baugewerbe.

Aber auch das nachhaltige Bauen wird ein besonderer Schwerpunkt der politischen Arbeit sein:

Die Bauwirtschaft steht bereit, ihren Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Nicht nur, dass die Bauunternehmen mit ihren hoch qualifizierten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen die Klimawende bauen. Mit innovativen Bauweisen, Bauverfahren und Baustoffen stellt die Branche sich den ökologischen, ökonomischen und gesellschaftlichen Herausforderungen an das nachhaltige Bauen.

Nicht zuletzt ist es an der Zeit, mit dem Bürokratieabbau Ernst zu machen. Die Vielzahl von Gesetzen und Verordnungen, die von den Unternehmen beachtet werden müssen, schlagen sich in den Baukosten nieder. Daher würde es sich in jeder Hinsicht lohnen, das Dickicht von Gesetzen und Vorschriften zu durchforsten und auf die notwendigen Bestimmungen zu reduzieren.

Die gesamten Wahlforderungen finden Sie zum Download unter:
www.zdb.de

Wohnungsbautag 2021: Neubau von mindestens 80.000 Sozialwohnungen jährlich gefordert

Das Verbändebündnis „Impulse für den Wohnungsbau“, bei dem der ZDB beteiligt ist, hat beim 12. Wohnungsbautag im Mai klare Erwartungen formuliert: Zukünftig müssen in Deutschland jährlich mindestens 80.000 neue Sozialwohnungen gebaut werden. Dazu kommt ein hoher Anteil an bezahlbaren Wohnungen.

Der Wohnungsbautag ist das jährliche Spitzentreffen der führenden Akteure aus dem Bereich des Wohnungsbaus. Begrüßt werden konnten auch in diesem Jahr wieder hochrangige politische Gäste: Neben Volkmар Vogel (CDU), dem Parlamentarischen Staatssekretär im Bundesbauministerium, waren der Generalsekretär der CDU Deutschlands, Paul Ziemiak, und der stellvertretende SPD-Bundesvorsitzende, Kevin Kühnert, sowie der FDP-Partei- und Fraktionsvorsitzende, Christian Lindner, und Robert Habeck, Co-Vorsitzende von Bündnis90/Die Grünen, und Linken-Chefin Janine Wissler zu Gast.

Das Verbändebündnis machte seine Position deutlich: Insgesamt sind bundesweit 12,7 Millionen Haushalte auf eine Wohnung im unteren bzw. mittleren Preissegment angewiesen – immerhin



ZDB-Hauptgeschäftsführer Felix Pakleppa

© Tobias Seifert

56 Prozent aller Mieterhaushalte und damit 22,8 Millionen Menschen. Vordringliche Aufgabe der neuen Bundesregierung sei es also, ein „Nachhol-Paket“ beim sozialen und bezahlbaren Wohnungsbau zu schnüren.

Online-Event: „100 Tage Autobahn GmbH des Bundes – eine erste Bilanz“

In prominent besetzter Runde diskutierten Mitte April bei einer digitalen Konferenz Beteiligte aus Politik, Baugewerbe und Verwaltung über die bisherige Bilanz der neuen Autobahn GmbH des Bundes. Über 600 Interessierte verfolgten den Livestream.

„Ein funktionierendes Straßennetz ist die zwingende Voraussetzung für unseren wirtschaftlichen Wohlstand. Und es gibt Aufgaben, die lassen sich einfach besser bundesweit lösen. Daher danken wir allen Projektbeteiligten schon heute für den Mut, diese Mega-Aufgabe anzupacken“, begrüßte ZDB-Präsident zu Beginn der Konferenz die Gäste. Er ermutigte die Verantwortlichen der Bundesgesellschaft, auch zukünftig auf die Stärke des Baugewerbes zu setzen: „Die Autobahn GmbH wird langfristig erfolgreich sein, wenn sie mittelstandsgerecht ist“.



v.l.n.r. Stefan Gelbhaar MdB, Sören Bartol MdB, Alois Rainer MdB, Tanja Samrotzki

Unter der Moderation von Tanja Samrotzki gaben dann Rednerinnen und Redner aus unterschiedlichen Perspektiven Einblicke in die Tätigkeit der Infrastrukturgesellschaft. Mit dabei waren Stephan Krenz, Vorsitzender der Geschäftsführung der Autobahn GmbH des Bundes, Dr. Michael Güntner, Staatssekretär im Bundesverkehrsministerium (BMVI) und Elfriede Sauerwein-Braksiek, Direktorin der Niederlassung Westfalen der Autobahn GmbH des Bundes. Außerdem diskutierten in zwei Panels Bauunternehmer über ihre Erfahrungen seit dem Start der Autobahn GmbH, sowie Abgeordnete des Deutschen Bundestags über die zukünftige Ausgestaltung der Infrastrukturpolitik im Straßenbau. Alois Rainer (CSU), Sören Bartol (SPD) und Stefan Gelbhaar (Bündnis90/Die Grünen) stellten für ihre Parteien die Perspektive auf eine mittelstandsgerechte Vergabe, ÖPP-Projekte und die Fortführung des Investitionshochlaufs dar.

Sie finden die Aufzeichnung des Livestreams auf www.zdb.de



Dr. Michael Güntner, Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

Digital im Austausch: ZDB live

Ein Werkstattgespräch aus dem Haus der Bundespressekonferenz, gleich gegenüber vom Deutschen Bundestag. Im halbstündigen Talk mit befragt der ZDB politische Gäste zu den Themen, die für Bauunternehmerinnen und Bauunternehmer im Superwahljahr wichtig sind.

Vierter Gast der Reihe war Parlamentarischer Staatssekretär Volkmar Vogel (CDU), im Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat zuständig für die Bereiche Bauen und Wohnen. „Die Baubranche leistet einen wichtigen Beitrag für die Stabilität unserer Volkswirtschaft. Gerade die regionale Verankerung ist hierbei eine große Stärke. Bauunternehmen und Handwerksbetriebe sichern Arbeitsplätze vor Ort“, erklärte Vogel.

Den Abschluss bildete der Talk mit Daniel Föst, baupolitischer Sprecher der FDP-Fraktion im Deutschen Bundestag. „Der Staat darf sich nicht im bürokratischen Klein-Klein verlieren. Wichtiger sind die großen Linien – gerade für die Frage der Bewältigung der Corona-Pandemie“, führte Föst aus. „Wir müssen für den Re-Start nach der Pandemie wieder Schwung in die Wirtschaft kriegen, Arbeitsplätze erhalten und die unternehmerische Freiheit wieder ausbauen.“

In den Gesprächen wird deutlich: Die Politik hat die Bauwirtschaft im Blick – und klare Antworten darauf, mit welchen Konzepten die nächsten Jahre gestaltet werden sollen. Es bleibt abzuwarten, wie das Feld nach der Bundestagswahl aussieht.



mit Volkmar Vogel MdB



mit Daniel Föst MdB



© ZDB / Pflug

Robert Habeck zu Besuch im Haus des Deutschen Baugewerbes

Hoher Besuch in der Hauptgeschäftsstelle des Verbandes: Ende April begrüßten ZDB-Präsident Reinhard Quast und Hauptgeschäftsführer Felix Pakleppa den Co-Vorsitzenden von Bündnis90/Die Grünen, Robert Habeck zum Gespräch.

Im Mittelpunkt des Gesprächs stand eine Vielzahl von Themen rund um die mittelständische Bauwirtschaft und die Anliegen der Bauunternehmen. Vielen Dank für den guten Austausch!

Konferenz mit Bundeswirtschaftsminister Peter Altmaier

Durch die Lieferengpässe von Baumaterialien wird der Baubetrieb derzeit ernsthaft gefährdet. Außerdem stellt die Preisentwicklung ein schwerwiegendes Problem für die Bauunternehmen dar.

Mit Bundeswirtschaftsminister Peter Altmaier hat Felix Pakleppa gemeinsam mit anderen Verbänden über mögliche Lösungen gesprochen. Dabei hat er kurzfristige Hilfen für die Betriebe gefordert, wie z.B. eine Verlängerung der aktuellen Kurzarbeiter-Regelung, die Aufhebung von Beschränkungen beim Holzeinschlag oder auch Stoffpreisgleitklauseln.



Virtueller Austausch mit Anton Hofreiter

Anton Hofreiter, Co-Vorsitzender der Bundestagsfraktion von Bündnis90/Die Grünen, war bereits auf dem Baugewerbetag 2020 zu Gast bei der mittelständischen Bauwirtschaft. Anfang Mai trafen ihn ZDB-Vizepräsident Wolfgang Schubert-Raab, Vorstandsmitglied Peter Aicher und Hauptgeschäftsführer Felix Pakleppa erneut zum Gespräch.

Dabei ging es unter anderem um den vielseitigen Einsatz von Baustoffen beim Thema nachhaltiges Bauen oder die Frage, wie die Digitalisierung einen Beitrag zum ressourcenschonenden Bauen leisten kann.



Editorial

Während die Auftragsbücher weiter gut gefüllt sind, wird die Baukonjunktur derzeit durch ein anderes Thema eingetrübt: Die **Lieferengpässe bei Baustoffen** und die **steigenden Materialpreise**. So zeigt sich bei Holz jetzt eine Steigerung zum Vorjahreswert von 35,7% und gegenüber Dezember 2020 von immerhin 27,2%; bei Styrolen sind es zum Vorjahr 23,3% mehr und zum Dezember 32,9% mehr. Zu dem massiven Anstieg der Preise kommen Lieferengpässe hinzu, die vor allem Holz, Kunststoffe und Stahl betreffen, alles Produkte, die für die Bauwirtschaft von größter Bedeutung sind.

Im Gespräch mit **Bundeswirtschaftsminister Peter Altmaier** haben wir uns daher für kurzfristige Hilfen ausgesprochen. Gleichzeitig sagen wir klar: Wir müssen auf den heimischen Markt achten. Wir haben genügend inländische Produkte, mit denen wir bauen können. Hier braucht es eine langfristige Rohstoffstrategie, damit Liefereschwierigkeiten aus z.B. asiatischen Ländern nicht zu Verzögerungen auf unseren Baustellen führen.

Politische Spitzengespräche haben wir auch mit **Robert Habeck**, Co-Vorsitzenden von Bündnis90/Die Grünen, und **Anton Hofreiter**, Co-Vorsitzender der grünen Bundestagsfraktion geführt. Für uns gilt: **Die mittelständischen Bauunternehmen bauen die Klimawende!** Um die Sektorziele im Gebäudebereich zu erreichen, setzen wir auf innovative Bauverfahren und pragmatische Regelungen zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft am Bau. Auch in der stärkeren Digitalisierung der Branche liegt ein großer Hebel, um ressourcenschonender zu bauen. Daher setzen wir uns dafür ein, das Thema nachhaltiges Bauen in der kommenden Legislaturperiode auf höchster politischer Ebene voranzutreiben.



© ZDB/Hufnagl

Um die Erwartungen an die nächste Bundesregierung geht es auch bei der **Virtuellen Wahlarena**, die wir gemeinsam mit den Partnern des Bau- und Ausbauhandwerks am 15. Juni veranstalten. Freuen Sie sich auf spannende Diskussionen mit Carsten Schneider, Erster Parlamentarischer Geschäftsführer der SPD-Bundestagsfraktion, Christian Dürr (stellvertretender Vorsitzender der FDP-Fraktion), Anja Weisgerber (stellvertretende Vorsitzende der CDU/CSU-Fraktion) und Oliver Krischer (stellvertretender Vorsitzender der Fraktion von B90/Grüne)! Den Livestream finden Sie auf der Seite www.bv-bauwirtschaft.de

Geburtstage

Am 15. Juni feiert Dipl.-Ing. **Frank Dittmar** seinen 60. Geburtstag. Dittmar ist Mitglied im Vorstand des ZDB sowie Präsident des Verbands baugewerblicher Unternehmer Hessen. Wir gratulieren.

Dipl.-Ing. **Gerhard von Dehn Rothfelser** vollendet am 26. Juni sein 75. Lebensjahr. Von Dehn Rothfelser war langjähriger Präsident

des Baugewerbeverbandes Sachsen-Anhalt und ist heutiger Ehrenpräsident des Verbandes. Herzlichen Glückwunsch!

Am 17. Juli begeht Dipl.-Ing. **Laurenz Börgel** seinen 85. Geburtstag. Börgel ist Träger des Ehrenrings des Deutschen Baugewerbes und war langjähriger Vizepräsident der europäischen FIEC. Wir gratulieren!

Termine 2021

15. Juni 2021	Virtuelle Wahlarena der Bundesvereinigung Bauwirtschaft	digital
9. – 10. September 2021	BFTN Jahrestagung 2021	Würzburg
22. – 26. September 2021	EuroSkills	Graz
29. September 2021	Herbsttagung FHMB 2021	Berlin
22. – 23. November 2021	Deutscher Baugewerbetag und Obermeistertag	Berlin

Aus gegebenem Anlass informieren wir tagesaktuell auf unserer Internetpräsenz sowie im Online-Mitgliederbereich zur Durchführung von Terminen und Gremiensitzungen.

Impressum

Chefredaktion: Dr. Ilona K. Klein
Redaktion: Daniel Arndt

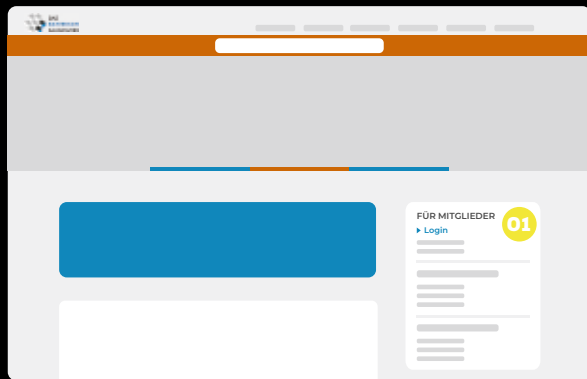
Zentralverband des Deutschen Baugewerbes
Kronenstraße 55 – 58, 10117 Berlin
Telefon 030 20314-408 • Telefax 030 20314-420
E-Mail presse@zdb.de • www.zdb.de

DAS DEUTSCHE
BAUWERBE

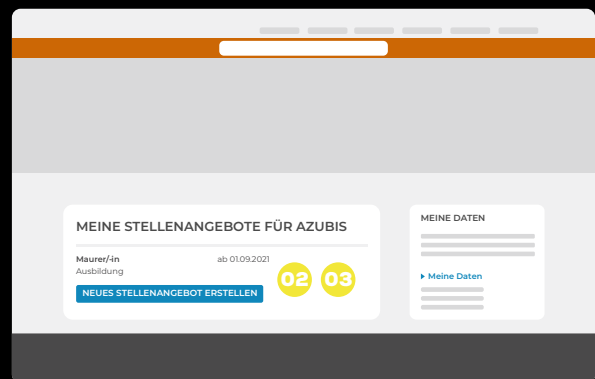


FREIE AUSBILDUNGSPLÄTZE?

In drei Schritten zur kostenlosen Stellenanzeige
auf www.bauberufe.bayern.



01. Loggen Sie sich auf unserer Homepage unter www.lbb-bayern.de ein und klicken dann rechts auf „Zu meinen Daten“.



02. Dort finden Sie die „Azubi-Stellenbörse“, in der Sie freie Ausbildungsplätze, Praktikumsplätze oder Schnupperlehren inserieren können. Fügen Sie bitte eine Stellenbeschreibung ein und schildern kurz, was Ihr Betrieb dem Bewerber zu bieten hat.

03. Die Stellenanzeige erscheint anschließend im Stellenfinder auf der Seite www.bauberufe.bayern.





HOCH- UND
MASSIVBAU



STRASSEN-
UND TIEFBAU



FLIESEN UND
NATURSTEIN



TROCKENBAU



STUCK UND PUTZ



WKSb-ISOLIERER



ESTRICH UND BELAG



BETONWERKSTEIN,
FERTIGTEILE,
TERRAZZO UND
NATURSTEIN



BRUNNENBAU,
SPEZIALTIEFBAU
UND GEOTECHNIK



IQ – BAUEN MIT
INNUNGS-QUALITÄT



FEUERUNGS-,
SCHORNSTEIN- UND
INDUSTRIEOFENBAU

BAHNBAU